

GREVIO- Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland

vom Dachverband der
Migrantinnenorganisationen e. V.

Inhalt

- 05 Abkürzungsverzeichnis
- 06 DaMigra e. V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen
- 08 Einleitung
- 10 Fallbeispiel Aytan
- 18 Kapitel VII: Migration und Asyl**
- 18 Artikel 59 – Aufenthaltstitel
- 27 Artikel 60 – Asylantrag aufgrund des Geschlechts
- 37 Artikel 61 – Verbot der Zurückweisung
- 40 Kapitel IV: Schutz und Unterstützung**
- 40 Artikel 23 – Schutzunterkünfte
- 48 Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen**
- 48 Artikel 49–58 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht
- 52 Fazit
- 56 Empfehlungen
- 62 Literaturverzeichnis
- 65 Dank
- 66 Impressum

Abkürzungs- verzeichnis

Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BIK	Bündnis Istanbul-Konvention
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
DaMigra	Dachverband der Migrantinnenorganisationen e.V.
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GREVIO	Gruppe von Expert*innen gegen Gewalt an Frauen* und gegen häusliche Gewalt
GG	Grundgesetz
IK	Istanbul-Konvention
MSO	Migrantinnen*selbstorganisation
NGO	Nichtregierungsorganisation
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

DaMigra e. V. – Dachverband der Migrantinnen- organisationen

Der Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra e.V.) ist die Interessenvertretung von Migrantinnen*selbstorganisationen (MSO) und ihrer Belange. Mit bundesweit über 70 Mitgliedsorganisationen aus unterschiedlichen Herkunftsländern steht der Verband als Ansprechpartnerin* für Politik, Wirtschaft und Medien zur Verfügung, bietet Handlungsempfehlungen und kritische Begleitung von migrationspolitischen Prozessen. DaMigra setzt sich für Chancengerechtigkeit, Gleichberechtigung und für die Gleichstellung von Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte in Deutschland ein.

DaMigra ist ordentliches Mitglied des Bündnisses Istanbul-Konvention (BIK), einem Zusammenschluss aus Nichtregierungsorganisationen, Initiativen und Expert*innen, die auf dem Gebiet der Istanbul-Konvention arbeiten und forschen. An dem gemeinsamen Schattenbericht hat DaMigra gleichwertig mitgearbeitet.¹

Das vorliegende Papier ist eine Spezifizierung zum Bericht des BIK. Dieser Text ist eine Auswahl der Themen, der aus der gemeinsamen Arbeit eines von DaMigra einberufenen Expertinnen*tisches hervorging. Der folgende Schattenbericht ist aus der Sicht von Migrantinnen* und Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte geschrieben, er basiert auf dem intersektionalen Ansatz.

Grundannahme ist, dass aufgrund von körperlicher und/oder seelischer Konstitution und/oder aufgrund ihrer besonderen sozialen (und materiellen) Situation verletzlichere (vulnerable) Personenkreise in besonderer Weise von (Mehrfach-) Diskriminierung und Gewalt betroffen sind. Gemeint sind Frauen* und

Mädchen* mit Migrationsgeschichte und Geflüchtete, insbesondere ohne gesicherten Aufenthaltsstatus oder Staatenlose; Frauen* und Mädchen* mit Behinderungen – mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen, Frauen* und Mädchen* mit Suchterkrankungen, ältere Frauen*, Frauen* mit niedrigem sozioökonomischen Status, wie u. a. wohnungslose Frauen* oder im Care-Bereich tätige Frauen* aus dem EU-Ausland, Frauen* und Mädchen*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt (Genitalverstümmelung/FGM, Zwangsverheiratung) betroffen sind, und Transfrauen*, Sexarbeiter*innen, aber auch vom Menschenhandel betroffene Frauen* und Mädchen*.

Treffen diese Eigenschaften aufeinander, potenzieren sich die alltäglichen Belastungen, insbesondere und ausdrücklich unter Einfluss von Gewalt, insbesondere an der Schnittstelle von rassistischer und sexistischer Diskriminierung. ALLE Frauen* aus diesen Personengruppen haben ein Recht auf vollumfängliche Teilhabe, Prävention, Schutz und Gesundheitsförderung. ■

¹ Der BIK Schattenbericht wird im Jahr 2021 veröffentlicht.

Einleitung

DaMigra nennt die Istanbul-Konvention ein umfassendes menschenrechtliches Œuvre, das Frauen* im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Diskriminierung wesentliche Instrumente an die Hand gibt. DaMigra spricht sich ausdrücklich für die allumfassende Umsetzung in Deutschland und gegen den Vorbehalt der deutschen Regierung zu Artikel 59 Absatz 2 und 3 Istanbul-Konvention aus.

In einem Brief an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 02.03.2020 formulierte DaMigra im Rahmen dieses vorliegenden GREVIO-Schattenberichts u. a. die folgende Frage:

Erwägt die Bundesregierung im Hinblick auf die Erfahrung migrierter und geflüchteter Frauen*, ihre Vorbehalte gegen Art. 59 Istanbul-Konvention vor der bevorstehenden Prüfung durch GREVIO zurückzuziehen?

Die Antwort des BMFSFJ lautete, dass es „derzeit kein[en]

Beratungsbedarf über eine Aufhebung der Vorbehalte“ gibt, die neuerliche Prüfung stehe nach fünf Jahren (2023) an. DaMigra und zahlreiche Frauen*organisationen fordern den Beratungsbedarf, aber vor allem sehen sie deutlich den Handlungsbedarf – Begründung im Folgenden/Empfehlungen unten.

Pingpong zwischen den Ministerien

Da es kein Koordinierungsbüro und kein unabhängiges Monitoring gibt, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland zu überprüfen, findet zwischen der Zivilgesellschaft und insbesondere den für den Schutz von migrierten und geflüchteten Frauen* arbeitenden NGOs einerseits und der Regierung andererseits eine nur unzureichende Kommunikation statt. Während für die Vorbehalte das Innenministerium (BMI) zuständig sei, stehe das BMFSFJ für Belange der Frauen*. Bis jetzt gibt

es keine institutionalisierte, ressortübergreifende oder regelmäßig stattfindende Form des Austauschs. Dies führt dazu, dass auf der Bundesebene nicht die Weichen gestellt werden, um auf die tatsächlich bestehende Situation und die Bedürfnisse der von Gewalt betroffenen Migrantinnen* zu reagieren. Es wäre jedoch notwendig, dass staatliche Stellen darüber informiert sind, welche Frauen*gruppen von welchen Formen der Gewalt betroffen sind und wo bestehende Gesetze, Richtlinien und Rahmenbedingungen nicht oder nur teilweise greifen bzw. wie in der Praxis von diesem Gebrauch gemacht wird. Damit kann sichergestellt werden, dass für diese Bedarfe je nach Zuständigkeit auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene entsprechende Hilfsangebote existieren. Der erste deutsche GREVIO-Staatenbericht zeigt im Anhang 2.6. „Migration und Asyl“ wie unterschiedlich die Angaben und Maßnahmen in den Ländern sind – das Bild: ein Flickenteppich. Darin enthalten sind Leitlinien, Empfehlungen und Einzelprojekte (zumeist ohne Laufzeiten und Personalschlüssel aufgezählt), die in Teilen Gewaltprävention, aber hauptsächlich Schutzmaßnahmen beschreiben – ohne roten Faden oder einen erkennbaren bundesdeutschen Masterplan. Dabei ist es uns sehr wichtig, im Gespräch zu bleiben.

Denn um die Interessen von migrierten und geflüchteten Frauen* umfassend umsetzen zu können, bedarf es der Einbeziehung der Migrantinnen*selbstorganisationen von Anfang an.

Ein gegenseitiges Zurückschieben von Zuständigkeiten löst die Problemlagen im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention für ALLE Frauen* nicht, der Dialog bietet hingegen Möglichkeiten.

Der vorliegende Schattenbericht trifft nur eine Auswahl aus den brisanten Themen, die derzeit die hochaktuellen Bedarfe und Problemlagen von migrierten und geflüchteten Frauen* betrifft. Wir kommentieren im Folgenden das Kapitel VII „Migration und Asyl“ und das Kapitel VI „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“ sowie den akuten Artikel 23 – Schutzunterkünfte aus Kapitel IV „Schutz und Unterstützung“. Die Expertise von DaMigra und von dem benannten einberufenen Expertinnen*tisch umfasst alle Kapitel/ Artikel der Istanbul-Konvention.

Wir laden GREVIO beim Staatenbesuch Deutschlands zu einem Austausch über die derzeitige Situation von migrierten und geflüchteten Frauen* in Deutschland ein.

Fallbeispiel Aytan

DaMigra hat ein Fallbeispiel aus der Projektarbeit/Arbeit der Mitgliedsorganisationen für geflüchtete Frauen* ausgewählt. **Der Fall Aytan ist exemplarisch für strukturelle Mehrfachdiskriminierung, sekundäre Viktimisierung und unzureichende Maßnahmen der Bundesregierung, der Länder und der Kommunen.** Der Fall Aytan ist ein signifikanter Fall, gerade weil dieses Beispiel so spezifische Charakteristika und Überschneidungen zu häufigen Bedarfslagen aufzeigt. Einzelne Problemlagen oder die Kombination aus Bedarfen und fehlenden Zugängen in dem folgenden Beispiel sind nicht selten, sondern betreffen migrierte und geflüchtete Frauen* in Deutschland häufig.

Im Folgenden wird ein signifikanter Fall dargelegt und der Widerspruch zur Konvention und der derzeitigen Situation in Deutschland vorgetragen.

DaMigra spricht sich für den Familiennachzug aus. DaMigra spricht sich jedoch vehement gegen ein eheabhängiges Aufenthaltsrecht für Frauen*, die Gewalt erfahren, aus. **Es muss möglich sein, einen eigenständigen Aufenthaltstitel so unbürokratisch wie nur möglich zu erwerben, wenn eine Frau* in Deutschland geschlechtsspezifische Gewalt erfahren hat.**

Aytan reiste Anfang 2018 im Zuge des Ehegattennachzugs (Eheschließung Ende 2017) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Kurz nach der Einreise wird der Ehemann ihr und ihrem Sohn aus erster Ehe gegenüber gewalttätig.

Die Frau und ihr Sohn flüchten daraufhin zu einer aserbaidschanischen Familie, bleiben dort 14 Tage – bis eine Lehrkraft ihres Sohnes den Kontakt zu einer MSO (Beratungsstelle) aufbaut und über diesen Kontakt ein Platz in einem Frauenhaus in Siegen gefunden

wird. Dort wird Aytan mit ihrem Sohn am 15.02.2018 aufgenommen.

- Der Schutz, den Aytan findet, ist privat organisiert. Sie wird in keiner Statistik erfasst. **Frauen* ohne Bekannte laufen Gefahr, in die Wohnungslosigkeit zu geraten.** Frauen* und deren Freund*innen, die ihnen ein Obdach geben, begeben sich beide möglicherweise selbst in persönliche Gefahr, wenn sie die betroffene Frau* schützen. Und ohne Kenntnis des deutschen Schutzsystems (möglicherweise auch der Sprache), werden Frauen* und deren Helfer*innen oft allein gelassen. (S. Empfehlungen zum Informationssystem, zu Bewusstseinsbildung und mehrsprachigen Kampagnen sowie zu den Mängeln im Hilfesystem.)

Aytan findet eine Wohnung und eine Arbeitsstelle in Siegen. Die Ausländerbehörde der Stadt Köln stellt ihr eine Fiktionsbescheinigung aus, die besagt, dass Aytan einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt hat, der noch bearbeitet wird. Ihr ist die Erwerbstätigkeit gestattet. Ohne abschließende Bearbeitung sendet die Ausländerbehörde Köln die Akte an die Ausländerbehörde Stadt Siegen. Die Ausländerbehörde Siegen verweigert ihr die Arbeitserlaubnis, weil sie nicht mehr mit ihrem gewalttätigen Ehemann in Köln in einer gemeinsa-

men Wohnung lebt, und damit der Zweck ihrer Aufenthaltserlaubnis (Visum für die Familienzusammenführung) weggefallen sei. Sie kann die Arbeitsstelle nicht antreten.

- **Aytan hat selbstständig einen Job gefunden, der Weg aus dem Frauenhaus und in ein eigenständiges Leben war eröffnet.** Ökonomische Unabhängigkeit ist der Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe. Im Fall von Aytan ist es wichtig, ihr das Recht auf einen selbstständigen Aufenthaltstitel zu gewähren.
- Wenn die Möglichkeit und erfolgreiche Aussicht auf gesellschaftliche Teilhabe besteht, wird das **Risiko einer dauerhaften psychischen Erkrankung** – aufgrund der Gewalt- und Traumaerfahrung – deutlich gesenkt werden. Es bestand im Fall Aytan die dringende Notwendigkeit, ihr Recht auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel (Art. 59 [1] IK) zu prüfen.
- **Die Entscheidungen der Ausländerbehörden sind oft willkürlich** und von dem Wohlwollen einzelner Angestellter abhängig (s. u. Abschnitt Asylverfahren und s. Bericht BIK).

Die Ausländerbehörde lehnt den Antrag von Aytan auf Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Absatz 2 ab. Sie erhebt gegen diese Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht

Arnsberg. Die Klage wird abgelehnt mit der Begründung, dass Aytan zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nur im Besitz eines Einreisevisums zum Zweck der Familienzusammenführung war. Das Visum ist kein Aufenthaltstitel, deswegen kann kein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 31 Abs. 2 AufenthG – Härtefall wegen häuslicher Gewalt – gestellt werden. Daraufhin hat die Ausländerbehörde einen Abschiebetermin festgelegt, obwohl die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen Körperverletzung gegen den Ehemann eingeleitet hatte.

- Dieses Vorgehen widerspricht dem mit Vorbehalt versehenen Art. 59 (2) und (3) IK. De facto wird die Frau*, die sich aus der Gewaltbeziehung lösen will, dafür bestraft. De jure ist ein Widerspruchsverfahren einzuleiten: Das erfordert finanzielle Ressourcen, Sprachkompetenz und Kenntnis über das juristische System bzw. die möglichen Beratungsstellen. Aber auch **sehr viel Mut, gegen Rollenbilder, diskriminierende und mitunter rassistische Klischees und Übergriffe vorzugehen**. Und dies obwohl die Gewalterfahrung präsent und in den meisten Fällen – oft wenn das Sorge- und Umgangsrecht betroffen ist – alltäglich in Erinnerung gerufen wird. Die Situation dramatisiert sich oft, wenn Männer

damit drohen, zum einen die Abschiebung/Ausweisung zu unterstützen und zum anderen die Kinder bei sich in Deutschland zu behalten.

- **Die formelle Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterstützen die informellen Abhängigkeitsverhältnisse, was die Abhängigkeitsverhältnisse stärkt.**
- Es sind keine umfassenden Maßnahmen zum Schutz der Frau getroffen worden.
- Der Artikel 59 (1) IK formuliert, dass „im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag ein(...) eigenständige(...) Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung“ ermöglicht werden soll und weiter: „Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitel(s) werden durch das interne Recht festgelegt.“ Dies ist in dem Fall nicht geprüft worden.

Aytan ruft die Härtefallkommission des Landes Nordrhein-Westfalen an. Die Härtefallkommission ist nicht auf die Gewaltgeschichte eingegangen und hat keine Empfehlung an die Ausländerbehörde gegeben.

- Dass die Härtefallkommission keine Empfehlung bzw. ein Härtefallersuchen in diesem konkreten Fall von

häuslicher Gewalt abgegeben hat, ist unverhältnismäßig. Es bestand die erhöhte Gefahr der Abschiebung/Zurückweisung. Der Widerspruch zu Artikel 61 IK stand zur Prüfung. Das Vorgehen lässt sich nur aus der Unkenntnis über die Umsetzung der Istanbul-Konvention erklären.

- Jedes Bundesland hat eine Härtefallkommission, die einzelne Härtefälle prüft. Allerdings sind die Empfehlungen an die Ausländerbehörde (Innenministerium) nicht bindend. In einzelnen Fällen folgt die Ausländerbehörde (Innenministerium) den Empfehlungen, in anderen nicht. Es gibt keine formellen Regelungen, kein einheitlich standardisiertes Verfahren zur Prüfung „Härtefall“.
- Die Härtefallkommissionen sind Ländersache in Deutschland. In der Mehrheit sind diese Gremien nicht paritätisch besetzt: Die Mitglieder werden weder genderparitätisch noch nach Diversitäten paritätisch besetzt. Dies zieht eine Konsequenz für den Schutz der von Gewalt betroffenen Frauen* nach sich.
- **Wenn die zuständigen Kommissionen keine Empfehlung abgeben, ist das bedrohlich für einzelne Betroffene. Daraus entsteht eine Schutzlücke für**

Frauen*, gerade weil diese Gremien nach dem Prinzip der Selbstbefassung handeln. Die betroffenen Frauen* haben keinen formalen Rechtsanspruch darauf, dass über ihren Antrag beraten und beschieden wird.

- **Die Verfahren dauern oft lange** und die finale Entscheidung obliegt allein den zuständigen Angestellten der Ausländerbehörde.
- Das Vorgehen ist kein Einzelfall und widerspricht dem Ersten GREVIO-Staatenbericht Deutschlands, in dem es heißt: „Zum Begriff ‚besonderer Härtefall‘ erläutert Ziffer 31.2.2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV), dass ein Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft u. a. dann unzumutbar ist [...], insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen worden waren, z. B. wenn die betroffenen Ehegatten [...] Zuflucht in einer Hilfseinrichtung (z. B. Frauenhaus) suchen mussten oder eine polizeiliche oder gerichtliche Wegweisung des Stamberechtigten aus der ehelichen Wohnung erfolgte.“² Dass es de jure das Gesetz und die Verwaltungsvorschrift vorgibt, heißt in der Praxis nicht, dass de facto danach entschieden wird. Mangelnde ▶

² BMSFSJ (01.09.2020): GREVIO Erster Staatenbericht Deutschland 2020, S. 67, <https://www.bmfsfj.de/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> (Stand: 05.10.2020).

Zugänge und fehlende Ressourcen, Barrieren und Hemmnisse werden immer wieder den Mitarbeiterinnen* der Projekte und den Mitgliedsorganisationen von DaMigra mitgeteilt.

- Für den Gewaltschutzbereich fehlen belastbare Statistiken und bundes- wie landesweite Studien (Art. 11 IK), ebenso sind landesspezifische Monitoringprozesse angeraten.

Der Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen, bei dem die Frau eine Petition gestellt hat, ist weder beim Gespräch am 29.05.2019 (mit Vertreter*innen des Petitionsausschusses und Vertreter*innen der Ausländerbehörde Stadt Siegen) noch in der Empfehlung an die Ausländerbehörde auf die Tatsache eingegangen, dass sie vor der Gewalt des Ehemanns aus der ehelichen Lebensgemeinschaft in ein Frauenhaus fliehen musste.

- Trotz des Vorbehalts sieht Artikel 59 (1) IK eine Prüfung des Falles vor. In den meisten bekannten Fällen ist die Prüfung unzureichend, unverhältnismäßig – weil ein Verfahren anhängig ist – und willkürlich. Die Petitionsausschüsse sind kein transparentes, an Mindeststandards überprüfbares und kein gendersensibles Verfahren, obwohl es verwaltungsrechtlichen Auflagen unterliegt.

- Die Petitionsausschüsse der Landesparlamente sind nicht genderparitätisch noch nach Diversitäten besetzt. Die Besetzung einer Person, die Erfahrungen aus Gewaltprävention und/oder -schutz mitbringt, ist dem Zufall überlassen.

- Die Petitionsausschüsse der Landesparlamente sind an die rechtliche Gesetzeslage gebunden, sie empfehlen nicht wie die Härtefallkommissionen, sondern sie können nach Prüfung ‚nur‘ zurückverweisen und damit das Verfahren beanstanden bzw. zur erneuten Prüfung vorlegen. [Dieses parlamentarische Gremium ist oft die letzte Instanz, um eine drohende Abschiebung/Ausweisung zu verhindern. Jedoch entscheidet die Ausländerbehörde \(Innenministerium\) über die Abschiebung.](#)

- Aytan hat damit alle Widerspruchsmöglichkeiten ausgeschöpft.

- Das Vorgehen ist kein Einzelfall und widerspricht dem Ersten GREVIO-Staatenbericht Deutschlands, in dem es heißt: „Nach § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG ist dem Ehepartner, der Opfer häuslicher Gewalt ist, bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der ansonsten erforderlichen dreijährigen Mindest-

bestandszeit der Ehe zu erteilen.“³ Das zitierte Ausländerzentralregister trifft keine Aussage darüber, welche Gründe der Titelaufteilung nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG zugrunde liegen, selbst eine Mehrfachnennung von Personen wird eingeräumt.

- Die Zahlen der vorgelegten Statistiken der Ausländerbehörden sind wenig belastbar, weil sie – wie im Fall gezeigt – die „Dunkelziffer“ und vor allem die Gründe dafür nicht erfassen.
- Für den Gewaltschutzbereich und Aufenthaltsstatus fehlen bundes- wie landesweite Studien (Art. 11 IK), ebenso sind landesspezifische Monitoringprozesse angeraten.

Stattdessen wurde der Frau gesagt, sie solle ausreisen und ein Visum für eine Blue Card – sie hat einen anerkannten Master in Informatik und EDV – beantragen.

- [Es ist unzumutbar, dass Frauen* mit prekärem Aufenthaltstitel gezwungen sind und gezwungen werden, sich auf gefährliche und gefährdende „Schlupflöcher“ im System mit entsprechendem Risiko einzulassen – auszureisen und wieder bei Null anzufangen.](#)

Dies nur, weil die deutsche Gesetzgebung (Asyl-, Aufenthalts- und Verwaltungsrecht) und die Praxis sexuelle, sexualisierte und häusliche Gewalt nur unter extrem erschwerten Bedingungen anerkennen und überhaupt geltend machen. Die Nachweispflichten werden auf die betroffenen Frauen* übertragen. Dass Frauen* nicht geglaubt wird, ist retraumatisierend und würdelos. Die vielfältigen Belastungen können körperliche und psychische Folgen haben, denen nach IK ein Maßnahmenkatalog durch die Unterzeichner*innenstaaten entgegengestellt werden sollte. Das ist in Deutschland nicht hinreichend umgesetzt. (S. u. Empfehlungen, vgl. Schattenbericht BIK.)

Aytan und ihr Sohn wurden im November 2019 abgeschoben. Der Sohn ging in Deutschland auf ein Gymnasium und war sehr gut. Der Ehemann konnte und wurde nicht mehr zur Rechenschaft gezogen, obwohl er angeklagt worden ist. Durch die Abschiebung der einzigen beiden Zeug*innen ist das Verfahren eingestellt worden. ▶

³ Ebd.

- Der Widerspruch zu Art. 59 und 61 IK hätte in den oben erwähnten Instanzen im Hinblick auf die Istanbul-Konvention geprüft werden müssen.
 - Mehrere Instanzen und Gremien haben versagt, obwohl Aytan und ihr Sohn ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland gefunden hatten und sie einen Job fand.
 - Das deutsche Asylverfahren und die Aufenthaltsgesetzgebung sind in Teilen mit den Maßgaben zur Umsetzung der Istanbul-Konvention nicht vereinbar.
 - Die Verkehrung der Beweislast zugunsten der von Gewalt betroffenen Frauen* ist ein grundsätzliches Problem im strafrechtlichen Bereich – sei es in der Asylgesetzgebung oder im Bereich der Strafverfolgung von sexueller, sexualisierter und häuslicher Gewalt (von der Polizei bis zur Justiz – vgl. auch Bericht BIK).
 - Gerade im Bereich der Asylverfahren beobachten wir und unsere Mitgliedsorganisationen eine signifikante Auffälligkeit, dass gerade die von Gewalt betroffenen Frauen* in die Beweispflicht genommen sind.
- Umso wichtiger ist, dass die Gerichte davon Gebrauch machen, „die Beweislast um[z]ukehren, wenn der Klägerin nicht zugemutet werden kann, die Beweislast zu tragen“.⁴
- Außerdem zeigt der Fall, dass die Verfahren eher eingestellt werden – was nicht singulär in Deutschland ist –, als dass von dem Recht Gebrauch gemacht wird „von Amts wegen“ zu ermitteln und gerichtlich über ein „Offizialdelikt“ wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung zu urteilen. Der Erste GREVIO-Staatenbericht Deutschlands führt unter „Kap. VII Migration und Asyl, F. Einleitung von Gerichtsverfahren von Amts wegen“ alle Straftatbestände auf, die als Offizialdelikte nach Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren Nummer 234 RiStBV gelten: „Strafverfolgung von Körperverletzungen [...], wenn dem Opfer wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter die Stellung eines Strafantrages nicht zugemutet werden kann [...] auch noch während des laufenden Strafverfahrens – zum Beispiel nach Zurücknahme des Strafantrages.“ Ebenso sind nach dem Bericht **Offizialdelikte**: nach § 177 StGB sexueller Übergriff, se-

xuelle Nötigung, Vergewaltigung (Art. 36 IK); außerdem Zwangsheirat nach § 237 StGB (Art. 37 IK); Genitalbeschneidung (Art. 38 IK) nach § 226a StGB und je nach Schwere der Körperverletzung §§ 224, Abs. 1 Nr. 2, 226 und Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB. Demnach ist es rechtlich gegeben, den gewalttätigen Ehemann für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

Dass häufig nicht „von Amts wegen“ ermittelt wird, widerspricht dem Artikel 55 IK, also dem, dass „das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht“, oder nach Artikel 56 IK, dass Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können, ohne „im Gerichtssaal anwesend sein“ zu müssen.

In diesem Fall besonders makaber, weil Aytan gar nicht mehr das Recht bekommen hat, die eigenen Anklage als Klägerin/Zeugin persönlich zu vertreten. ■

⁴ BIG e.V.: Jetzt erst Recht, Broschüre 2 – Rechtliche Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt. Quelle: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/big_broschuere2.pdf (Stand: 11.10.2020).

Kapitel VII – Migration und Asyl

Artikel 59 – Aufenthaltstitel

Der Umsetzung von Artikel 59 der Istanbul-Konvention (IK) stehen in Deutschland einige Problemlagen im Aufenthalts- und Asylrecht gegenüber, wie das Beispiel Aytan zeigt. [Erfahrungen von migrierten und geflüchteten Frauen* aus der Praxis machen deutlich, dass der Art. 59 IK unzureichend im nationalen Recht umgesetzt ist und keine angemessene Datenerhebung und Forschung vorliegt \(Art. 11 IK\)](#). Zudem ist die praktische Umsetzung des Artikels 59 Abs. 1 IK mangelhaft.

Vorbehalte gegen Artikel 59 Absatz 2 und 3 in Deutschland

Die Bundesregierung erklärt im Ersten deutschen GREVIO-Staatenbericht: Die nationale Rechtslage entspreche den Verpflichtungen der IK und die Begründungen für die Vorbehalte, die im Rahmen der Ratifizierung der Konvention abgestimmt wurden, seien weiterhin aktuell. Aus diesen Gründen sehe sich die Bundesregierung nicht in der Lage, die Vorbehalte zum Art. 59 (2) und (3) IK aufzuheben.⁵ Der Staatenbericht präsentiert undifferenzierte Zahlen von Personen, die mit einem eigenständigen Aufenthaltstitel leben, ohne Angaben zu machen, auf wie viele Personen die nationale Umsetzung von Art. 59 Abs. 1 IK i. V. m. § 31 Abs. 2 AufenthG zutrifft. Zur Umsetzung von Art. 59 Abs. 2 und 3 IK stellt die Bundesregierung keine Zahlen zur Verfügung.⁶

Die derzeitigen öffentlichen Statistiken der zuständigen Behörden lassen keine konkreten Rückschlüsse auf die jeweilige Gewährung eines eigenständigen Aufenthaltstitels nach § 31 AufenthG zu.

Ziel des Art. 59 Abs. 1 IK ist es, dass von Gewalt betroffene Migrantinnen* nach der räumlichen Trennung von der gewalttätigen Person ihre Aufenthaltsberechtigung behalten können. Dadurch soll verhindert werden, dass Frauen* aus Angst um einen drohenden Verlust ihres Aufenthaltstitels in einer gewaltvollen Beziehung verbleiben.

[Aus der Praxis wissen wir, dass durch den eigenständigen Aufenthaltstitel, die Gefahr/ das Risiko einer erneuten Gewalteskalation sinkt und die soziale wie ökonomische Unabhängigkeit die Chancen eines gelungenen Neuanfangs für Frauen*/Mädchen* und deren Kinder ungleich steigert.](#)

Art. 59 Abs. 1 IK ist nach Ansicht der deutschen Bundesregierung durch § 31 AufenthG vollumfänglich umgesetzt. § 31 AufenthG ist Teil der Regelungen zum Familiennachzug. Eine der wenigen Möglichkeiten, legal in die Bundesrepublik einzuwandern, ist der Nachzug zu Familienangehörigen (geregelt in §§ 27 ff.

AufenthG). Obwohl durch den Familiennachzug der Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Grundgesetz, das Recht auf Achtung des Familienlebens aus Art. 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, das in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention garantierte Kindeswohl und der Schutz vor Abschiebung und Ausweisung für Opfer von Gewalt (Art. 59 IK) gewährleistet werden soll, sind die in den §§ 27 ff. AufenthG enthaltenen Normen sehr restriktiv. So ist beispielsweise in aller Regel nur die Kernfamilie (dazu zählen Ehepartner*innen und deren minderjährige Kinder) nachzugsberechtigt. [Zudem ist das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht vor allem geprägt von einem allgemeinen Misstrauen, Migrant*innen könnten die Regelungen missbrauchen oder umgehen.](#) Es funktioniert durch extreme Kontrollen und rassistische und diskriminierende Maßnahmen wie die „verdachtsunabhängigen Kontrollen“ der Polizei, das „racial profiling“ oder die Praxis der Hausdurchsuchungen beim Verdacht einer „Scheinehe“. [Durch diese Gewalt verlieren Migrantinnen* ihr Vertrauen in die Polizei. Die „Schutzfunktion“ gegenüber den Bürger*innen wird ins Gegenteil verkehrt.](#) Auch grenzüberschreitende Eingriffe in die psychische und physische Unversehrtheit betroffener Frauen* und Mädchen* zur Beweissicherung sind

⁵ BMSFSJ (01.09.2020) GREVIO Erster Staatenbericht Deutschland 2020, S. 67, <https://www.bmfsfj.de/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> (Stand: 05.10.2020).

⁶ Ebd. S. 68.

bei sexueller, sexualisierter oder häuslicher Gewalt als ein weiterer Angriff zu werten. Das Misstrauen hat zur Folge, dass der polizeiliche Schutz nicht gesucht wird. Die maximale Kontrolle, die praktisch an jedem Ort, an dem Migrant*innen mit Behörden in Kontakt treten, stattfindet, ist eine große Belastung für migrierte oder geflüchtete Personen. Dies erschwert es von Gewalt betroffenen Frauen* zusätzlich, in Fällen sexueller, sexualisierter oder häuslicher Gewalt Kontakt zu den zuständigen Behörden (Vollzugsbehörden, Ausländerbehörde) aufzunehmen, sich immer wieder „anzuvertrauen“ und dem Misstrauen während des langwierigen Prozesses entgegenzuhalten (formal aufwendige und z.T. kostenintensive Antragstellungen s. o. „Härtefallregelung“ und Widersprüche bzw. Widerspruchsfristen mit oder ohne Rechtsbeistand).

§ 31 AufenthG regelt, in welchen Fällen Personen, denen zunächst im Rahmen des sogenannten Ehegattennachzugs ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten können. Die Vorschrift sieht allerdings sehr strenge Voraussetzungen für die Erteilung eines selbstständigen, vom Aufenthaltstitel des Partners unabhängigen Aufenthaltstitel vor, und lässt einen Großteil der Aufenthaltssituationen der betroffenen Frauen* außer Acht.

§ 31 AufenthG ist zunächst im Hinblick darauf zu kritisieren, dass diese Vorschrift lediglich für die Personen gilt, die ihren eigenen Aufenthaltsstatus von einer Person ableiten, die ihrerseits als sogenannte stammerechtigte Person über eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU verfügt. Damit entfaltet diese Vorschrift keinerlei Wirkung für eine große Zahl Migrantinnen*, die, genau wie ihr gewalttätiger Partner, über einen prekären Aufenthaltsstatus, oder etwa eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung, oder eine Grenzübertrittsbescheinigung verfügen.

Ob ein Familiennachzug möglich ist oder in welcher Form – darüber entscheidet der Grund oder Status des Aufenthaltstitels – z. B. ob die Person aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 bis 26 AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Erheblich eingeschränkten Familiennachzug und in der Folge keinen Zugang auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel haben Aufenthaltstitel aus § 22, 23 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 3 und IVa Satz 1, 25a Abs. 1 und 25b Abs. 1. Vom Familiennachzug gänzlich ausgeschlossen sind Personen mit einem Aufenthaltstitel nach §§ 25a Abs. 2 und 25b Abs. IV. (S. § 29 Abs. 3). **Allein durch diese „Aus-**

nahmen von der Regel“ (definiert in §§ 29 Abs. 1 und 2 und 31 Abs. 1 S. 1) entzieht sich der deutsche Staat aus der Pflicht nach Artikel 4 Abs. 3 IK, wonach Maßnahmen zum Schutz von Gewalt betroffener Frauen* und Mädchen* ohne Diskriminierung wegen des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status für ALLE Anwendung finden müssen.

Einschränkung des Rechts auf Erteilung des eigenständigen Aufenthaltsrechts

Dies wirkt sich in zweierlei Hinsicht aus. Die genannten Personengruppen haben zum einen kein eigenes Recht, ihre Familie nach Deutschland zu holen. Sie können also selbst weder minderjährige Kinder noch Ehepartner*innen nachziehen lassen. Zum anderen ist ihnen die Möglichkeit des § 31 AufenthG, im Falle einer Trennung aufgrund von Gewalt, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu beantragen, verwehrt. Damit können sie sich nicht auf den von Art. 59 Abs. 2 IK verbrieften Abschiebungsstopp berufen, selbst wenn sie in ihrem Herkunftsland mit Repressalien zu rechnen haben.

- Die Möglichkeit, einen eigenständigen Aufenthaltstitel zu erlangen, ist aber auch für Frauen*, die sich noch im Asylverfahren befinden,

wichtig: Eine Trennung aufgrund von häuslicher Gewalt wirkt sich nicht selten negativ auf das Ergebnis des Asylverfahrens der Frau* aus, insbesondere wenn die Asylgründe der (ehemaligen) Ehepartner*innen gemeinsam geprüft werden.

- Zwar bleibt der von Gewalt betroffenen Frau* nach der Trennung auch die Möglichkeit, einen Folgeantrag zu stellen. Dies stellt aber wegen der gesetzlichen Präklusionsregelungen im Vergleich zur Weiterverfolgung des asylrechtlichen Erstantrags eine erhebliche Schlechterstellung dar.
- Die deutliche eingeschränkte Aussicht auf Erfolg, die Zeit, die darüber vergeht, und die Ängste, denen die Frauen* und Mädchen* (oft mit Kindern) ausgesetzt sind, stehen in vehementem Widerspruch zu Schutzanforderungen für vulnerable Gruppen, wie sie umfangreich in der IK gefordert werden.

Eine weitere Einschränkung des Rechts auf Erteilung des eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 AufenthG besteht darin, dass dieser Titel nur dann gewährt wird, wenn für den gewalttätigen Ehepartner, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet werden soll, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausgeschlossen war (vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 a. E. AufenthG).

■ Wird also die Verlängerung des Titels für den Täter versagt, hat die Ehefrau* auch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, selbst wenn in ihrer Person alle anderen Voraussetzungen erfüllt sein sollten. In diesen Fällen wird der Aufenthalt des Opfers nicht verlängert, auch wenn ein bestätigter Härtefalls vorliegt, sondern es droht die gemeinsame Abschiebung.

■ Der von Gewalt betroffenen Migrantin* wird das Recht auf Strafverfolgung verwehrt (s. Fall Aytan).

■ Der von Gewalt betroffenen Migrantin* wird das humanitär zu begründende Menschenrecht auf sofortigen Schutz ihrer körperlichen und physischen Unversehrtheit genommen (s. Fall Aytan).

Weiter wird das Recht der von Gewalt betroffenen Frauen* auf einen eigenständigen Aufenthaltstitel dadurch eingeschränkt, dass nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG vorausgesetzt ist, dass die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre im Bundesgebiet bestanden haben muss. Die Ehebestandszeit wurde 2011 von zwei auf drei Jahre erhöht – mit der Begründung,

dies würde Zwangsehen verhindern. Nur Frauen* mit türkischer Staatsangehörigkeit sind von dieser Verschärfung ausgenommen. Sie müssen weiterhin lediglich zwei Jahre Ehezeit vorweisen (§ 13 Assoziationsratsbeschluss, ARB, 1/80).

■ Der Artikel 59 (1) IK formuliert, dass „im Fall der Auflösung der Ehe oder Beziehung bei besonders schwierigen Umständen auf Antrag ein[...] eigenständige[r] Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung“⁷ zu gewähren ist. Nach derzeitigem Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention widerspricht dem die Ehebestandsregelung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Die Praxis zeigt, dass der Vorrang der Ehebestandsregelung gegeben wird.

■ Auch hier liegt ein Missverhältnis zwischen universellen Menschenrechten und Gewaltschutz von Minderheiten vor. Migrant*innen werden dabei in zwei Gruppen geteilt: das Recht auf zwei oder drei Jahre Ehebestandszeit. DaMigra plädiert für eine Streichung der Ehebestandsregelung (s. Fall Aytan und Empfehlungen).

Zwar enthält § 31 Abs. 2 S. 2 a. E. AufenthG eine Härtefallregelung, wonach in bestimmten Fällen ein Aufenthaltstitel, etwa im Falle häuslicher Gewalt, auch dann erteilt werden kann, wenn die Ehe im Bundesgebiet weniger als drei Jahre bestanden hat. Zunächst stellt aber der Begriff der „besonderen Härte“ in § 31 Abs. 2 AufenthG einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der interpretiert werden muss (s. Fall Aytan).

Zur Interpretationshilfe werden in § 31 Abs. 2 S. 2 AufenthG beispielhaft Fälle aufgeführt. Zu berücksichtigen ist etwa auch, ob „dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht“.⁸ Ergibt eine Prüfung, dass bei der Rückkehr eine erhebliche Verletzung der Rechte der Person droht, liegt eine solche besondere Härte vor. Allerdings werden im Rahmen des § 31 Abs. 2 AufenthG nur solche Härten berücksichtigt, die sich gerade auf die Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft zurückführen lassen – also etwa der Verlust der Möglichkeit, Umgang mit einem im

Bundesgebiet verbleibenden Kind zu pflegen, oder wenn der Person gerade aufgrund der Scheidung im Herkunftsland Nachteile drohen.⁹ Der Umstand, dass der geschiedenen Person im Falle einer Rückkehr in das Herkunftsland anderweitige rechtliche oder gesellschaftliche Formen der Diskriminierung oder gar politische Verfolgung drohen, wird hingegen nicht im Rahmen des § 31 Abs. 2 AufenthG berücksichtigt. Dies wird nur im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft.

■ Das kann auch zur Folge haben, dass von Gewalt betroffene migrierte oder geflüchtete Frauen* nach einer Scheidung von ihrem gewaltsamen Partner gezwungen sein können, einen Asylantrag zu stellen – auch wenn sie zuvor unter Umständen bereits viele Jahre rechtmäßig in Deutschland gelebt haben.

■ Die Verschränkung von Verfahren, die in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen (der Verwaltung) liegen, erfordert nach Art. 7 (2) IK eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden etc. Dies ist nicht im erforderlichen Maße in Deutschland umgesetzt. ▶

7 BMSFSJ (März 2019): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention, S. 28, <https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (Stand: 10.11.2020).

8 § 31 (AufenthG): Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, <https://dejure.org/gesetze/AufenthG/31.html> (Stand: 12.11.2020)

9 Vgl. BVerwG: Urteil vom 09.06.2009 – 1 C 11/08 – NVwZ 2009, 1432; BeckOK AusIR/Tewocht, 25. Ed. 01.03.2020, AufenthG § 31 Rn. 20.

Häusliche Gewalt wird zwar in § 31 Abs. 2 S. 2 a. E. AufenthG ausdrücklich als ein Härtefall aufgeführt. **Jedoch wird die betroffene Frau* zum Nachweis der häuslichen Gewalt vonseiten der Ausländerbehörden oftmals mit überzogenen Beweisanforderungen konfrontiert.**

- Indem der von Gewalt betroffenen Frau* eine hohe Darlegungslast auferlegt wird, besteht ein großes Risiko der Retraumatisierung/ sekundären Viktimisierung.

Zudem wird die Norm sehr restriktiv angewandt. So wird die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 31 Abs. 2 AufenthG **oft mit der Begründung abgelehnt, ein Kausalzusammenhang zwischen dem Erleben der gewaltsamen Übergriffe durch den Partner und der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei nicht nachgewiesen worden.** Es kommt zudem vor, dass die Schilderungen der häuslichen Gewalt durch die betroffene Frau* in Zweifel gezogen werden unter Verweis darauf, dass die Betroffene weiterhin eine Wohnung mit dem Gewalttäter teile.

- Jedoch können sich von Gewalt betroffene Frauen*, deren Aufenthaltstitel von dem ihres Ehemannes abhängt, nicht frei für einen Auszug entscheiden, weil mit dem Auszug die Ehebestandszeit nach § 31 Abs. 1

S. 1 Nr. 1 AufenthG endet, sie unter Umständen gegen die Wohnsitzauflage des § 12a AufenthG verstoßen und daher die Abschiebung droht.

- **Schließlich benötigen viele Ausländerbehörden Monate oder gar Jahre, um über einen Antrag auf Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltstitels nach § 31 AufenthG zu entscheiden, was die Aufenthaltssituation der Frauen* weiter verschlechtert.**

Die Anwendung der in § 31 Abs. 2 AufenthG enthaltenen Härtefallklausel ist daher mit hohen Hürden und Risiken für die von Gewalt betroffenen Migrantinnen* verbunden (s. Fall Aytan – Verfahren der Härtefallkommissionen und Widerspruchsverfahren in Petitionsausschüssen).

- Diese Regelung verstärkt bestehende Abhängigkeiten und schafft ungleiche Verhältnisse, indem sie den Gewalttäter im Vergleich zu der von Gewalt Betroffenen besserstellt.

Sollte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG schließlich erteilt werden, müssen die Frauen* bei der ersten Verlängerung nach einem Jahr nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt zu sichern vermögen. Dies ist aber für viele Frauen* aufgrund ihrer Mehrfachbelastung (als allein-erziehende Mutter, durch die Betreuung oder Pflege von Familienange-

hörigen) und durch den erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt – mit welchem Migrant*innen konfrontiert sind – nahezu unmöglich.

- Migrierte Frauen* und Mädchen*, die sexuelle, sexualisierte oder häusliche Gewalt erfahren haben, werden durch diese Regelungen **einer erneuten Spirale der Form von Diskriminierung von Frauen* auf dem Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt, bei der Kinderbetreuungssituation etc. unterzogen¹⁰ und mit den ökonomischen Konsequenzen allein gelassen.** Geeignete, flächendeckende Maßnahmen in einen Masterplan aufzunehmen, muss geprüft werden (s. Empfehlungen). Ebenso muss geprüft werden, ob ein staatlicher Entschädigungsfonds im Sinne des Art. 30 IK die ökonomischen Schlechterstellung migrierter Frauen* und Mädchen* abfangen kann.
- In diesem Kontext ist die Sorgearbeit für Familienangehörige – insbesondere für Kinder – hervorzuheben. Denn betrachtet man die Umstände und Lebenssituationen der von Gewalt betroffenen Frauen* bezüglich der Problemlagen zum Sorge- und Umgangsrecht in Deutschland (vgl. Schattenbericht BIK), öffnet sich ein weiteres proble-

matisches Kapitel der mangelhaften Umsetzung der IK in Deutschland.

Den Vorbehalt zu Art. 59 Abs. 2 IK begründete die deutsche Bundesregierung damit, dass es im Aufenthaltsgesetz bereits die Möglichkeit gebe, einen familiären Aufenthaltstitel zu beantragen. Die Verpflichtungen aus Art. 59 Abs. 2 IK seien durch § 31 Abs. 1 und 2 AufenthG bereits umfassend erfüllt. Zudem enthält § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Regelung, wonach der Aufenthalt einer sich bislang rechtmäßig in Deutschland aufhaltenden Person, die die Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels beantragt, bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über diesen Antrag als rechtmäßig gilt.

- Für den Fall, dass der Antrag verspätet, also nach Ungültigwerden des ersten Aufenthaltstitels, gestellt wird, gilt gemäß § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde die Abschiebung als ausgesetzt. Der oben beschriebene Fall Aytan steht stellvertretend für Fälle, in denen die besagte Regelung versagt hat. DaMigra und andere NGOs kennen diese Fälle. ▶

¹⁰ Vgl. Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2017, <https://www.bmfsfj.de/blob/117916/7a2f8ecf6cbe805cc80edf7c4309b2bc/zweiter-gleichstellungsbericht-data.pdf> (Stand: 05.10.2020).

Den Vorbehalt zu Art. 59 Abs. 3 Ziffer a) IK begründete die deutsche Bundesregierung damit, der in der Vorschrift in Bezug genommene Begriff der „persönlichen Gründe“, aufgrund derer einer von Gewalt Betroffenen ein Aufenthaltstitel erteilt werden solle, sei zu unkonkret.

In Deutschland bekommen von Gewalt betroffene Frauen* daher **keinen humanitären Aufenthaltstitel**, der sie aufgrund ihrer persönlichen Lage vor Abschiebung schützen würde. Die Bundesrepublik weigert sich bislang, die Verpflichtung aus Art. 59 Abs. 3 Ziffer a) IK umzusetzen.

- Somit haben Migrantinnen* im Vergleich zu Frauen*, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, einen geringeren Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt.
- Frauen* im Asylverfahren sind verpflichtet, in einer Geflüchtetenunterkunft zu leben, sie unterliegen einer Wohnsitzauflage des § 12a AufenthG, die Erwerbstätigkeit wird eingeschränkt, sie erhalten weniger Sozialleistungen und ihr Krankenver-

sicherungsschutz ist auf die essenziellsten Behandlungen beschränkt.

- Sind Frauen* in einer Gemeinschaftsunterkunft geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt und suchen Schutz bzw. einen verfügbaren Platz in einem Frauenhaus außerhalb der Kommune ihrer Wohnsitzauflage, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit. (Vgl. hier Kapitel „Schutzunterkünfte“; vgl. Problematik der Wohnsitzauflage in Deutschland.)¹¹

Den zu Art. 59 Abs. 3 Ziffer b) IK erklärten Vorbehalt begründet die deutsche Bundesregierung damit, dass den Frauen* in den Fällen, in denen gegen den Gewalttäter* noch ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig sei, **nach nationalem Recht ohnehin in der Regel eine Duldung für die Dauer des Strafverfahrens erteilt würde.**

- Insoweit ist zu kritisieren, dass eine Duldung keinen Aufenthaltstitel darstellt, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung feststellt. Der Aufenthalt aufgrund einer Duldung gilt nicht als rechtmäßiger Aufenthalt.

So ist auch der rechtliche Status derer, die auf Grundlage einer Duldung in Deutschland bleiben, in vielerlei Hinsicht benachteiligt.

- Oft geht die Duldung mit dem Verbot der Erwerbstätigkeit und mit Mobilitätseinschränkungen einher. Zudem hat eine Duldung nur eine sehr kurze Gültigkeit, was den betroffenen Frauen* einerseits den Zugang zu Frauenhäusern und Sozialleistungen (u. a. auch den Eigenbeitrag für einen Aufenthalt im Frauenhaus) zusätzlich erschwert. Sozialleistungen werden nur in der Kommune gezahlt, wo die Frau* ihren Wohnsitz hat. D. h. findet sie einen Platz in der Nachbarkommune/Landkreis, ist die **Finanzierung nicht gesichert.**

Andererseits wird durch eine Duldung und die damit einhergehende **Unbeständigkeit und Ungewissheit auch der Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt massiv behindert** – so verschlechtert sich auch die Perspektive der betroffenen Frauen* auf eine Verfestigung und Stabilisierung ihres Aufenthaltsrechtlichen Status (s. o.).

Artikel 60 – Asylantrag aufgrund des Geschlechts

Artikel 60 Istanbul-Konvention (IK) nimmt die deutsche Regierung in die Verantwortung, dass Gewalt gegen Frauen* die Zuerkennung/Umsetzung von subsidiärem Schutz grundsätzlich ermöglicht.

Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe

Geschlechtsspezifische Verfolgung ist seit 2005 in Deutschland zumindest gesetzlich anerkannt. Doch Zahlen aus der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zeigen, dass von 216.873 Entscheidungen 3.793 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG als Flüchtling anerkannt wurden. Dies entspricht gerade 1,74 Prozent der Entscheidungen.^{12 13} Frauen*spezifische Verfolgung kann ▶

¹¹ DaMigra (21.02.2019): Stellungnahme DaMigra zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetzes, https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra_Stellungnahme_Integrationsgesetz_210219.pdf (Stand: 10.11.2020); Susan Thiel (11.04.2019): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes, <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/stellungnahmen-und-positionen/stellungnahme-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-entfristung-des-integrationsgesetzes/> (Stand: 10.11.2020).

¹² Vgl. Lorin Bektas und Tanja Kovačević, Hannover; Susann Thiel, Berlin: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren. Aktuelle Herausforderungen bei der Asylanfrage, Aufnahme und beim Schutz vor Gewalt. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, S. 393.

¹³ Weitere Informationen und Vergleich: Antwort der Bundesregierung vom 20.05.2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs.19/9216.

über §3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG und das Merkmal der „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ geltend gemacht werden. **Die niedrige Anerkennungsquote geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe ist vor allem angesichts der Tatsache absurd, dass Frauen* zu einem Großteil von sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, beispielsweise allein aufgrund von sexualisierter Gewalt in Kriegen.**¹⁴

- Die Datensätze lassen erheblichen Zweifel an den Einschätzungen der Interviews und dem Sampling aufkommen.

Im Ersten Staatenbericht Deutschlands an GREVIO werden neben §3 AsylG, auch der subsidiäre Schutz §4 AsylG und §60 Abs. 5, 7 AufenthG genannt, über die geschlechtsspezifische Fluchtgründe geltend gemacht werden können und damit auch Art. 60 Abs. 1 IK Rechnung getragen wird.¹⁵

- Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass **Asylgründe nicht statistisch erfasst werden.**¹⁶

Fraglich ist, wie die Bundesregierung ohne ausreichende Datenerhebung (laut Art. 11 IK) eine Aussage darüber treffen kann, dass Art. 60 Abs. 1 Istanbul-Konvention tatsächlich umgesetzt wurde bzw. ein Schutzstatus oder Abschiebeverbot wegen geschlechtsspezifischer Fluchtgründe und Gewalterfahrungen tatsächlich auch über die bestehende Gesetzgebung erlangt werden kann.

Ablauf und Dauer von Asylverfahren/Geschlechtssensible Asylverfahren

- Die derzeitige Struktur der Asylverfahren sieht keine ausreichende Zeit vor, **um die Antragsteller*innen über den Ablauf des Verfahrens und über ihre Rechte im Verfahren zu beraten.**

- Ferner braucht es Beziehungsarbeit, um gewaltbetroffenen Menschen das Sprechen über ihre Gewalterfahrungen überhaupt zu ermöglichen.

Beides ist im derzeitigen Verfahrensablauf weder vorhanden noch vorgesehen. Darüber hinaus verfügt das BAMF zwar über Sonderbeauftragte, die für den Umgang

mit von geschlechtsspezifischer Gewalt und Verfolgung Betroffenen* besonders geschult sind, **doch machen diese lediglich eine geringe Zahl der Entscheider*innen aus.**

- Dolmetscher*innen sind zumeist nicht ausreichend für den Umgang mit besonders Schutzbedürftigen* geschult. Oft steht nicht ausreichend weibliches Personal zur Verfügung. Dies führt dazu, dass **Schutzgründe im Asylverfahren oft nicht geltend gemacht werden können.**

- Für den Umgang mit besonders schutzbedürftigen und gewaltbetroffenen Menschen gibt es zwar interne Vorgaben des BAMF, die konkrete Umsetzung ist aber unklar und aus unserer Sicht oft nur unzureichend.¹⁷

Durch Mindeststandards, besondere Verfahrensregeln sowie den Einsatz von Sonderbeauftragten beim BAMF sollen die Schutzbedarfe besonders vulnerabler Gruppen frühzeitig erkannt, geltend gemacht und unterstützt werden. Es gibt keine Überprüfung, und somit auch keine Informationen über die Qualität von Asylverfahren. Auch die Frage, ob und wie geschlechtersensible Aspekte bei der Durchführung von

Asylverfahren berücksichtigt werden, wird demnach nicht überprüft. Es existieren keine Daten darüber (Art. 11 IK), inwieweit im Rahmen der Praxis des BAMF folgende gesetzliche Regelungen eingehalten werden:

- Gewähren der Möglichkeit eines Einzelgesprächs ohne Beisein der Familienmitglieder für die Geltendmachung eigener Fluchtgründe (Art. 15 Abs. 1 AsylverfahrensRL, Richtlinie 2013/32/EU)
- Möglichkeit zur Wahl einer Anhörer*in und einer Dolmetscher*in des eigenen Geschlechts (Art. 15 Abs. 3 b, c AsylverfahrensRL)
- geschlechtssensibles und vertrauensvolles Gespräch (Art. 15 Abs. 2 und 3 a AsylverfahrensRL)

Erfahrungen in der Praxis hingegen zeigen, dass geschlechtsspezifische Vulnerabilität bei geflüchteten Frauen* oft nicht identifiziert oder abgefragt wird. Geflüchtete Frauen* selbst trauen sich häufig nicht, eine weibliche Anhörer*in/Dolmetscherin* zu verlangen und dafür die Anhörung abzubrechen, obwohl sie das Recht dazu haben. Viele haben zudem gar keine Kenntnis von ihrem

¹⁴ Susanne Giesler und Sonja Hoffmeister, Frankfurt am Main: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung. Probleme und Hürden bei der Rechtsanwendung. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, S. 401–411.

¹⁵ BMSFSJ (01.09.2020): GREVIO Erster Staatenbericht Deutschland 2020, S. 68, <https://www.bmfsfj.de/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> (Stand: 05.10.2020).

¹⁶ Ebd. S. 69.

¹⁷ Vgl. Entscheiderbrief BAMF 04/2020, S. 8–9, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2020/entscheiderbrief-04-2020.html?nn=282658>.

Recht auf eine gleichgeschlechtliche Anhö rerin* und Dolmetscherin*.

- Auch wenn im Verlauf der Anhörung explizit eine weibliche Anhö rerin* und Dolmetscherin* beantragt wurde, z. B. über eine Betreuerin*, wird dies etwa unter dem **Vorwand des Personal mangels oft nicht umgesetzt.**

Viele geflüchtete Frauen* wissen nicht, dass ihre Erfahrungen als geschlechtsspezifische Gewalt zu bewerten sind und haben keine entsprechende Vorbereitung auf die Anhörung, in welcher sie über ihre Rechte informiert werden. So werden auch Traumatisierungen häufig nicht erkannt – auch aufgrund mangelnder ärztlicher Versorgung – oder aufgrund der hohen Anforderungen, die an die vorzulegenden Atteste gestellt werden, nicht anerkannt.¹⁸

Schnellverfahren bei Menschen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“

Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass gerade asylsuchende Frau-

en* aus den sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ im Sinne des § 29a AsylG oft geschlechtsspezifische Fluchtgründe haben, auch wenn sie im Familienverbund fliehen.

- So sind Rom*nija in Serbien durch fehlende soziale und gesundheitliche Versorgung existenziellen Gefahren ausgesetzt. Geschlechtsspezifische Gewalt wird durch die serbische Polizei sehr häufig kulturalistisch relativiert und in der Folge nicht geahndet. Rassistische Angriffe auf Rom*nija werden bagatellisiert und nicht der Hasskriminalität zugeordnet.¹⁹

Aber auch für andere Frauen* aus den sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ gilt: Aufgrund der Beschränkungen im Schnellverfahren werden geschlechtsspezifische Fluchtgründe durch das BAMF so gut wie nie berücksichtigt.

- Eine diesbezügliche Überarbeitung des Verfahrens zugunsten der betroffenen Frauen* ist nicht vorgesehen, im Gegenteil – immer mehr Länder werden der Liste der sogenannten

„sicheren Herkunftsstaaten“ hinzugefügt. Dieses Vorgehen verstärkt den Druck auf vulnerable Gruppen.

Aufnahmebedingungen, Unterbringungssituation und Gewaltschutzkonzepte

Für Einrichtung und Betrieb von Erstaufnahmeeinrichtungen und „AnkER-Zentren“ (sogenannte Zentren für „Ankunft, Entscheidung und Rückführung“) sind die jeweiligen Innenministerien der Länder zuständig. Durch die Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre sind Aufnahme- und Unterbringungsbedingungen zunehmend restriktiv gestaltet worden:

- Frauen* müssen teils bis zu zwei Jahre in Erstaufnahmeeinrichtungen verweilen.
- Konsequente und einheitliche Verfahren zur Erkennung und Versorgung besonders Schutzbedürftiger* i. S. d. EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, Art. 22 der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) fehlen auf Bundesebene gänzlich.
- Privatsphäre, Rückzugs- und Schutzräume für Frauen* sind oft nicht vorhanden oder schlecht ausgestattet.

- Weiterbildungen des Personals der Einrichtungen erfolgen selten und Gewaltschutzkonzepte sind vielerorts weder entwickelt noch (rechtskräftig) etabliert.

- Die Mehrbettzimmer und sanitären Anlagen sind zudem häufig nicht abschließbar, was das Gefühl der Unsicherheit und Bevormundung vieler Geflüchteter zusätzlich verstärkt.

- Frauen*, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, werden ferner dem Druck der Community in den Unterkünften ausgesetzt.

- Kommt es zu geschlechtsspezifischer Gewalt, wird der Täter lediglich in einen anderen Gebäudeteil verlegt, in den Gemeinschaftsräumen (z. B. Küche oder Kantine) begegnen sich Täter und Betroffene weiterhin und **es besteht kein Schutzraum für die Betroffene.** Eine längerfristige Trennung kann zwar theoretisch durch einen Umverteilungsantrag ermöglicht werden – ob diesem stattgegeben wird, liegt jedoch im Ermessen der einzelnen Sachbearbeitenden.

- **Bei Belästigung und Gewalt durch Bewohner*innen oder Mitarbeitende gibt es weder interne noch externe Beschwerdestellen, noch andere Möglichkeiten der effektiven Beschwerde für die Betroffenen*.** Aufgrund mangelnder Unterstützung

¹⁸ Vgl. Lorin Bektas und Tanja Kovačević, Hannover; Susann Thiel, Berlin: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren: Aktuelle Herausforderungen bei der Asylanhörungs-, Aufnahme- und beim Schutz vor Gewalt. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, S. 393 ff.

¹⁹ Siehe Jean-Philipp Baeck et al. (2014): Abgeschobene Roma in Serbien. Journalistische, juristische und medizinische Recherche, http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/03/serbien_2013_web.pdf, S. 6–64 (Stand: 12.11.2020).

und vertrauensvoller Strukturen, ebenso wie aus Scham und Angst, werden Übergriffe selten tatsächlich gemeldet. Zuständigkeiten und standardisierte Abläufe bei den Mitarbeitenden in Unterkünften im Falle der Identifizierung eines (akuten) Schutzbedarfs existieren häufig nicht. **Spezialisierte Fach-einrichtungen werden nur selten hinzugezogen, oftmals existieren solche in der jeweiligen Region gar nicht** (vgl. Erster GREVIO-Staatenbericht Deutschland, Anhang 2).

Frauen* aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sind von diesen Mängeln umso stärker betroffen, da ihre Asylgesuche meist abgelehnt werden und ihre Verpflichtung, in den Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, bis zum Ende des Asylverfahrens beziehungsweise bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung fortbesteht. Ein besonderes Augenmerk wird in den Aufnahmeeinrichtungen auf ordnungspolitische und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen und Kriterien gerichtet. Die Organisation der Erstaufnahmeeinrichtungen wurde durch Gesetzesänderungen der letzten Jahre vornehmlich entlang aufenthaltspolitischer Maßgaben verändert.

- So hängt die Aufenthaltsdauer in großen Sammelunterkünften und die Ausgestaltung des Asylverfahrens

nicht etwa vom individuellen Schutzbedarf der Asylsuchenden, sondern von ihrem Herkunftsland und der vermeintlich prognostizierten „Bleibeperspektive“ ab.

Auch angesichts Gewaltbedrohung und nach Gewaltvorfällen müssen Betroffene weiterhin in den Großunterkünften wohnen. Restriktionen bspw. für mangelnde Mitwirkungspflicht **werden ohne Rücksicht auf besondere Umstände des Einzelfalls** verhängt und Fachorganisationen wie beispielsweise die Landesflüchtlingsräte stellen häufig **mangelndes Fachwissen in den für Migration zuständigen Behörden** fest. Fachgerechter Gewaltschutz wird somit unmöglich gemacht.

Auch die neuen seit 2019 gültigen gesetzlichen Vorgaben (§ 44 Abs. 2a und § 53 Abs. 3 AsylG) zum Schutz von vulnerablen Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen, auf welche sich die Bundesregierung in ihrem Ersten GREVIO-Staatenbericht bezieht, sind lediglich eine Soll-Vorschrift ohne **Verpflichtung zur Umsetzung für die Länderregierungen**.

Geflüchtetenunterkünfte sind aufgrund ihrer Struktur konflikt- und gewaltfördernd.

- Beispielhaft sind hier vor allem die ungünstige bauliche Struktur, hohe

Belegungszahlen, die lange Aufenthaltsdauer, der eingeschränkte Lebensalltag und die Prägung des Miteinanders durch bestehende Machtverhältnisse (z. B. unter den Bewohnenden sowie zwischen den Bewohnenden und den Einrichtungen- bzw. Behördenmitarbeitenden/Wachpersonal) zu nennen.^{20 21}

- In Deutschland fehlt es während des Asylverfahrens an einem flächendeckenden und rechtsverbindlichen Screeningverfahren zur Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen wie gemäß Art. 21, Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) vorgeschrieben.

Infolgedessen werden die Bedarfe von schutzbedürftigen Geflüchteten bei ihrer Aufnahme, Unterbringung und Versorgung und im Hinblick auf das Vorbringen der Schutzgründe oftmals übersehen. **Der Zugang zu Regelstrukturen bleibt den betroffenen Frauen* meist versperrt und die Verantwortung dafür, dass ihre Bedarfe identifiziert und versorgt werden, tragen sehr oft die Frauen* selbst.**

- So gibt es in Erstaufnahmeeinrichtungen kaum Kinderbetreuungsangebote. Da Frauen*, ob alleinreisend oder im Familienverbund, zumeist mit der Kinderbetreuung beauftragt sind, haben sie weniger Kapazitäten, Angebote wie Sprachkurse, Beratungsangebote, Informationsveranstaltungen zum Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmarkt etc. wahrzunehmen. Die Teilnahme an derlei Angeboten ist allerdings essenziell für die Aufnahme von Arbeit und den Zugang zu Bildungsangeboten, eine selbstbestimmte Lebensführung, gesellschaftliche Teilhabe und finanzielle Unabhängigkeit, insbesondere wenn es darum geht, Gewaltspiralen selbstbestimmt zu entkommen.

- Zudem gibt es so gut wie keine Schutzzeineinrichtungen für gewaltbetroffene geflüchtete Frauen* (vgl. Erster GREVIO-Staatenbericht Deutschland 2020, Anhang 2) und der Zugang zu Frauenhäusern ist aufgrund der Finanzierung als auch nicht ausreichender Plätze für eine entsprechende Anzahl der Anfragen meist verwehrt.

²⁰ Siehe Simone Christ, Esther Meininghaus und Tim Röig (2017): „All Day Waiting“ – Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_WP_3_2017_web_01.pdf (Stand: 12.11.2020).

²¹ Vgl. Lorin Bektas und Tanja Kovačević, Hannover; Susann Thiel, Berlin: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren: Aktuelle Herausforderungen bei der Asylanfrage, Aufnahme und beim Schutz vor Gewalt. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, S. 397ff.

Jedes Bundesland entwirft ein eigenes Schutzkonzept. Zusätzlich werden teils einrichtungsinterne Schutzkonzepte entwickelt. Die vorhandenen Schutzkonzepte sind also weder flächendeckend noch rechtsverbindlich.

Beispiel Bayern: Trotz des „Bayerischen Schutzkonzepts der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“ und der 19 Gewaltschutzkoordinatior*innen ist die Situation in bayerischen Unterkünften nicht geeignet, Frauen* effektiv vor (weiterer) Gewalt zu schützen. Ein großer **Mangel an baulichen und strukturellen Bedingungen** wurde vom Münchner Aktionsbündnis für geflüchtete Frauen* festgestellt, mittels einer (nichtwissenschaftlichen und nichtrepräsentativen) Fragebogenumfrage erstellt im Zeitraum von Januar 2019 bis ca. April 2019.²²

Die Gewaltschutzkoordinatior*innen arbeiten in verschiedenen Unterkünften an jeweils einrichtung-internen Schutzkonzepten und beraten andere Unterkünfte hierzu ebenfalls. Allerdings ist die

Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten in die Praxis relevant, die sehr unterschiedlich gehandhabt wird und nicht flächendeckend oder rechtsverbindlich ist.

Beispiel Sachsen-Anhalt: Auch hier gibt es ein Gewaltschutzkonzept und verschiedene andere Maßnahmen und Projekte. Eine Analyse des Flüchtlingsrats Sachsen-Anhalt zeigt jedoch, dass Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften ausbaufähig ist und sieht ebenfalls die **Erweiterung dezentraler Unterbringungsformen als notwendig**. In der Veröffentlichung zeigen sie einige gravierende Beispiele auf für das **Fehlen von Beschwerdemöglichkeiten und -management**.²³

- Die Verlängerung der Wohnpflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen und „AnkER-Zentren“ auf 18 Monate (§47 Abs. 1 AsylG) beziehungsweise auf unbegrenzte Dauer für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ bedeutet eine lange Aufenthaltsdauer für Frauen* und Betroffene von Gewalt in diesen gewaltfördernden Strukturen.

Berücksichtigung und Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtgründe, Mindeststandards und Verfahrensregelungen

Problematisch sind die unscharfen Begriffe u. a. des §3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG und eine fragwürdige Entscheidungspraxis zur Auslegung derselben.²⁴

- Gründe für die geringe Anerkennungsquote im Hinblick auf geschlechtsspezifische Verfolgung sind u. a. die Art und Weise der Durchführung der Anhörung und die hohen Anforderungen an die Beschaffung und Anerkennung ärztlicher Atteste.²⁵

Beratung, Nachweis von Erkrankungen und Versorgung mit Information

Die Asylverfahrensberatung wird nicht flächendeckend durch-

geführt und wird zudem häufig von BAMF-Mitarbeitenden, also von Angehörigen der anhörenden und entscheidenden Behörde selbst, statt von einer unabhängigen Organisation durchgeführt (vgl. § 12a AsylG).²⁶ Wohlfahrtsverbände kritisieren die Qualität der Asylverfahrensberatung.²⁷

- Menschenrechtorganisationen – u. a. DaMigra – beklagen die Situation, dass immer mehr NGOs, die über die asylrechtliche Situation und spezialisierte Hilfsdienste im Gewaltschutzbereich für Frauen* ergebnisoffen informieren können, der Zutritt zu Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen verweigert wird.²⁸

Viele Frauen* wissen daher nicht um ihre Rechte im Asylverfahren, was sich auf die Geltendmachung geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe auswirkt. ▶

²² Der Fragebogen wurde an Mitarbeitende in bayerischen Unterkünften wie auch an „AnkER-Zentren“ verschickt, um eine qualifizierte Einschätzung der Lebenssituationen von geflüchteten Frauen* durch Mitarbeitende in den Unterkünften zu erhalten. Link zum offenen Brief: <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/wp-content/uploads/2020/08/Offener-Brief-Gewaltschutz-in-Unterkunften-19.06.2020.pdf> (Stand: 05.10.2020).

²³ Stellungnahme des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt: Zum Stand des Gewaltschutzes in Gemeinschaftsunterkünften in Sachsen-Anhalt, veröffentlicht am 29.06.2020, https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2020/06/200629_stellungnahme-gewaltschutz-in-st_final.pdf (Stand: 05.10.2020).

²⁴ Dies wird in einem Bericht von Susanne Giesler und Sonja Hoffmeister ausführlich erläutert: Susanne Giesler und Sonja Hoffmeister, Frankfurt am Main: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung: Probleme und Hürden bei der Rechtsanwendung. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, S. 401–411.

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/18233 – Unabhängige Asylverfahrensberatung <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/195/1919535.pdf> (Stand: 12.11.2020).

²⁷ Unabhängige Asylverfahrensberatung vor dem Aus? Netzwerk AMBA kritisiert BAMF-Konzept, veröffentlicht am 12.11.2019, <https://www.nds-fluerat.org/40777/aktuelles/unabhaengige-asylverfahrensberatung-vor-dem-aus-netzwerk-amba-kritisiert-bamf-konzept/> (Stand: 05.10.2020).

²⁸ Zum Mangel an Information und eingeschränktem Zugang zu unabhängiger, trauma- und gendersensibler Verfahrensberatung vgl. Schattenbericht BIK, Kapitel Asylverfahrensberatung.

■ Spezifische Fachberatungsstellen werden nicht automatisch hinzugezogen, selbst wenn ein Verdacht auf geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe gegeben ist. Die Unterstützung bei der Anhörung und Vorbereitung durch Fachkräfte ist jedoch essenziell.

■ Die Regelangebote geschlechtsspezifischer Beratung sind häufig nicht ausreichend, um die Bedarfe decken zu können.

Das liegt zum einen an der Abgeschlossenheit der Großunterkünfte und Entfernung von spezialisierten Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, zum anderen an der mangelnden Fachkenntnis bzw. an den fehlenden Kapazitäten der Sozialarbeitenden in den Unterkünften. Eine Vernetzung der beiden Strukturen ist kaum vorhanden (wie nach die Art. 7 und Art. 9 IK verbrieft).

■ Zudem ergibt sich häufig die Problematik, dass Dolmetscher*innenkosten nicht übernommen werden. Daher ist der Zugang zu angemessener Beratung für geflüchtete Frauen* sehr eingeschränkt.

■ Stellungnahmen von Fachberatungsstellen werden von den Entscheider*innen des BAMF zudem häufig nicht akzeptiert. Das widerspricht der unter Artikel 9 formulierten Einbeziehung von nichtstaatlichen Organisationen.

■ Gleichzeitig sind mit der Verabschiedung des Migrationsgesetzpakets im Juni 2019 (Asylpaket II) noch strengere Anforderungen an ärztliche Atteste für Geflüchtete durchgesetzt worden. So werden nur noch Atteste von Fachärzt*innen wie Psychiater*innen für traumatisierte Geflüchtete akzeptiert, nicht mehr von Psychotherapeut*innen oder Fachberatungsstellen. Das kommt einer Pathologisierung von Gewaltbetroffenen gleich! Insbesondere für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt, psychischer²⁹ Belastung aufgrund weiblicher Genitalverstümmelung und anderen schwerwiegenden Misshandlungen stellt dies eine enorme Einschränkung in Bezug auf die Attestierung und die Durchsetzung ihrer Rechte dar.

Gesundheitliche und materielle Versorgung

■ Grundsätzlich bekommen Asylsuchende nach der Ankunft in Deutschland 18 Monate lang nur eine minimale Gesundheitsversorgung, die lediglich eine Akut- und Schmerzbehandlung vorsieht. Individuelle Bedarfe, die darüber hinausgehen, können im Rahmen des Ermessens gewährt werden.

Dies führt in Deutschland – wie von zahlreichen NGOs kritisiert – in sehr vielen Fällen seit Jahrzehnten zu einer eklatanten gesundheitlichen Unterversorgung. Erforderliche fachärztliche Versorgung wird oft gar nicht oder nur mit sehr hohem Unterstützungsaufwand gewährt. Insbesondere haben viele geflüchtete Frauen* aufgrund ihrer Fluchterfahrungen psychische Beeinträchtigungen oder leiden an einer Traumatisierung und haben sehr häufig keinen Zugang zu Psychotherapien, v.a. nicht in den Aufnahmeeinrichtungen. Zudem sind in den letzten Jahren zahlreiche migrationspolitisch motivierte Leistungskürzungen eingeführt worden, die vulnerable Geflüchtete besonders schwer treffen. Als Beispiel s. o. die Einschränkung der Gültigkeit von Attesten, die nur noch von Fachärzt*innen wie Psychiater*innen für traumatisierte Geflüchtete akzeptiert werden,

aber nicht von Psychotherapeut*innen und Fachberatungsstellen.

Auch einer Zuweisung in ein Frauenhaus stehen vielfach bürokratische Hürden entgegen. Zum einen unterliegt diese den Ermessensentscheidungen der Ausländerbehörde, zum anderen erzeugt der Wechsel der behördlichen Zuständigkeit Verzögerungen und Unklarheiten über Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe.

■ Die Folge ist, dass eine Umverteilung in ein Frauenhaus allenfalls sehr zeitverzögert stattfindet, da die Kostenübernahme für die Unterbringung und sonstige soziale Leistungen zu lange ungeklärt bleiben (vgl. Art. 23 IK Schutzunterkünfte, s.u.).

Artikel 61 – Verbot der Zurückweisung

Asylverfahren in Deutschland und Zurückweisungsverbot

Das Zurückweisungsverbot ist in Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gesetzlich verankert, wie auch in Art. 4 EU-Grundrechte-Charta. Im deutschen Recht enthält § 60 Abs. 7 AufenthG

²⁹ Vgl. Lorin Bektas und Tanja Kovačević, Hannover; Susann Thiel, Berlin: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren: Aktuelle Herausforderungen bei der Asylanhörungs-, Aufnahme- und beim Schutz vor Gewalt. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, S. 396 f.

ein Abschiebungshindernis wegen einer Person drohender „erheblicher, konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“.³⁰ Jedoch unterwandert die Anwendung der Dublin-III-Verordnung das Verbot der Zurückweisung in vielen Fällen. Denn im Rahmen der Dublin-III-Verordnung erhalten oft auch **Betroffene von Menschenhandel einen negativen Dublin-Bescheid und sollen in das europäische Land zurückverbracht werden, in dem sie ausgebeutet wurden und wo ihnen eine Reviktimisierung droht.** Über Art. 17 Dublin-III-Verordnung und entsprechende Dienstanweisungen ist zwar ein Selbsteintritt Deutschlands unter bestimmten Umständen möglich, sodass trotz der eigentlichen Zuständigkeit eines anderen europäischen Landes das Asylverfahren in Deutschland behandelt wird.

- Diese Selbsteintrittsmöglichkeit gewährt den betroffenen Frauen* aber kein subjektives, einklagbares Recht.³¹

Risiko der Reviktimisierung und erneuter Gewalterfahrungen

Zudem macht Deutschland von dem in Art. 17 Dublin-III-Verordnung vorgesehenen **Selbsteintrittsrecht zu selten Gebrauch.** Darüber hinaus haben Verwaltungsgerichtsentscheidungen der letzten Jahre gezeigt, dass es nur in Extremfällen möglich ist, eine Abschiebung in ein anderes europäisches Land zu verhindern.

- Wenn keine inlandsbezogenen Abschiebehindernisse – wie etwa eine Reiseunfähigkeit der betreffenden Person – vorliegen, ist es kaum möglich, eine Dublin-Abschiebung zu verhindern.³²

Dabei sind Rücküberstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens vor allem für Frauen*, die bereits Opfer von Menschenhandel geworden sind, mit einem großen Risiko der Reviktimisierung und erneuter Gewalterfahrungen verbunden. So berichtet der bundesweite Koordi-

nierungskreis gegen Menschenhandel (KOK),³³ die Zahl der negativen Dublin-Bescheide gegen Betroffene von Menschenhandel sei nach Angaben von Fachberatungsstellen erheblich gestiegen. Die Fachberatungsstellen befürchten, dass Betroffene von Menschenhandel, die in den Staat zurückgeführt werden, in dem sie ausgebeutet wurden, eine Reviktimisierung droht. Es besteht die Gefahr, erneut in die Fänge der Menschenhändler*innen zu geraten.

- Ein bekannt gewordenes Beispiel ist Italien. Es bestehen Zweifel hinsichtlich eines hinreichenden Schutzes der Betroffenen. Wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe in einem aktuellen Report zur Situation für Asylsuchende in Italien feststellt, fehlt es nach wie vor an adäquaten Unterbringungen und angemessenen Unterstützungsleistungen für Personen, die gemäß der Dublin-III-Verordnung nach Italien abgeschoben werden.³⁴ Obwohl unklar ist, ob schutzwürdige Personen in Italien Unterstützung oder Unterbringung erhalten, und trotz der Einschätzung einiger NGOs,

wie etwa GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings), dass das Aufnahmesystem Italiens seit dem Salvini-Dekret nicht geeignet ist, Opfer von Menschenhandel zu schützen, werden besonders schutzbedürftige Personen weiterhin nach Italien abgeschoben.³⁵

DaMigra sieht im **Übereinkommen Dublin III Klärungs- und Prüfungsbedarf** durch die Bundesregierung. Ist es verhältnismäßig und den Menschenrechten angemessen, von Gewalt und/oder Menschenhandel betroffene Frauen* in europäische Länder, in denen systemische Mängel von NGOs glaubhaft vorgetragen werden, auszuweisen/abzuschieben? DaMigra spricht sich dagegen aus, wenn aus der Praxis bekannt ist, dass in einigen Ländern die Schutzbedürftigkeit nicht berücksichtigt wird und sich die Lage der Frauen* dadurch verschlechtert.³⁶

³⁰ §60 Abs. 7 AufenthG, https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/60.html (Stand: 12.11.2020).

³¹ Siehe KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., Informationsdienst 2019, S.3, https://www.kok-gegenmenschhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK-Informationen_dienst_102019_WEB.pdf (Stand: 12.11.2020). KOK-Informationen_dienst_102019_WEB.pdf, S. 3 f.

³² Siehe KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., Grundrechtsschutz gegen Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung von Betroffenen des Menschenhandels, S. 42, https://www.kok-gegenmenschhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Rechtsprechungsanalyse_VG_Dublin_RuthMe ding_final.pdf (Stand: 12.11.2020).

³³ Ebd. S. 4.

³⁴ Schweizerische Flüchtlingshilfe: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien, 08.05.2019, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslander/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf> (Stand: 09.08.2020).

³⁵ Siehe KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., Informationsdienst 2019, S. 3. https://www.kok-gegen-menschhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK-Informationen_dienst_102019_WEB.pdf (Stand: 09.08.2020).

³⁶ Siehe Schweizerische Flüchtlingshilfe, Italien <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/dublinlaender/italien> (Stand: 09.08.2020).

Kapitel IV: Schutz und Unterstützung

Artikel 23 – Schutzunterkünfte

Migration und Gender-Perspektive in der Struktur der Schutzunterkünfte

Ein grundlegendes strukturelles Problem besteht darin, dass geflüchtete Frauen* aufgrund der nach § 12a AufenthG geltenden Wohnsitzauflage (vgl. Abschnitt § 12a, s. u.) und dem für Frauenhäuser bundesweit geltenden System der Einzelfallfinanzierung nur bedingt Zugang zu Schutzunterkünften haben.

- Liegt das Frauenhaus, in welchem eine Geflüchtete Zuflucht sucht, außerhalb des in der Wohnsitzauflage des § 12a AufenthG zugewiesenen Bereichs, so sind die Sozialleistungsträger*innen wegen § 23 Abs. 5 SGB XII nicht verpflichtet, die durch ihre

Inanspruchnahme der Schutzunterkunft entstehenden Kosten zu tragen.

Weil aber die meisten Frauenhäuser ein ohnehin knappes Budget haben, gehen sie, wenn sie die betroffene Geflüchtete dennoch aufnehmen, ein großes finanzielles Risiko ein. Eine Querfinanzierung der entstehenden Kosten über die sonstigen Einnahmen der Unterkunft scheidet aus, weil die Frauenhäuser im Rahmen der Einzelfallfinanzierung nur genau die Kosten abrechnen können, die für die „refinanzierbaren“ Fälle entstehen.³⁷ Es bleibt den Frauenhäusern, die geflüchteten Frauen* ohne Rücksicht auf die ihnen obliegende Wohnsitzauflage Schutz gewähren, nichts anderes übrig, als die entstehenden Kosten über spendenbasierte „Soli-Töpfe“ auszugleichen – eine Finanzierungssicherheit besteht nicht.

- Erschwerend hinzu kommt, dass es in der Bundesrepublik Deutschland nicht genügend Frauenhausplätze gibt.

Zurzeit können in rund 340 Frauenhäusern rund 6.700 Betten belegt werden. Die Vorgabe der IK sieht 1 Family Place (Familienzimmer) pro 10.000 Einwohner*innen/Gesamtbevölkerung vor.³⁸ Für die Bundesrepublik wären hiernach rund 8.200 Familienzimmer mit 16.400 Betten angemessen. Es fehlen demzufolge also rund 9.700 Plätze.³⁹ Da Frauenhäuser in der Bundesrepublik nahezu die einzigen Einrichtungen sind, die Frauen* und deren Kindern Schutz und Hilfe vor Gewalt bieten, müssen Frauen* oft über die Landesgrenzen hinaus nach einem freien Frauenhausplatz suchen. Die Wohnsitzauflage erschwert diese Suche zusätzlich.

Fallbeispiele aus der Praxis

Hat eine Frau* dann endlich einen freien Platz gefunden, der aber außerhalb des Gebietes liegt, für das ihre Wohnsitzauflage des § 12a AufenthG gilt, läuft sie Ge-

fahr, wieder in den Bereich ihrer Wohnsitzauflage zurückkehren zu müssen, da ihr Aufenthalt im Frauenhaus, in das sie geflüchtet ist, nicht finanziert wird und sie und ihre Kinder keine Sozialleistungen zum Lebensunterhalt bekommen und nicht krankenversichert sind.

Fallbeispiel aus Hessen: Anfang 2020 konnte eine Frau mit zwei Kindern, die eine Wohnsitzauflage für einen Landkreis in Hessen hatte, dort aber keinen freien Frauenhausplatz finden und flüchtete deshalb in ein Frauenhaus in NRW. Die dortige Ausländerbehörde widersprach dem Zuzug aufgrund der Wohnsitzauflage und der hessische Landkreis forderte sie auf, einen Frauenhausplatz in Hessen zu suchen. Leider ist dies kein Einzelfall.

Oft müssen Frauen* sogar zurück in den Bereich, in dem sich auch der Täter befindet, vor dessen Gewalt sie geflohen sind.

Fallbeispiel aus Sachsen: Eine Frau mit ihren drei Kindern, die in einer Flüchtlingsunterkunft in

³⁸ Der empfohlene Zahlenwert in den Anmerkungen der IK lässt einige Kommunen und Großstädte ganz gut aussehen. Da sich die meisten Frauen*häuser aber nicht in Kleinstädten oder im ländlichen Raum befinden, also die Frauen*häuser auch den Bedarf für den ländlichen Raum unter Umständen mitdecken, fällt die Bilanz negativer aus. Rechnet man den Bedarf hoch auf ein Stadt-Land-Verhältnis, wird der Bedarf nicht gedeckt (vgl. Schattenbericht BIK).

³⁹ Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, Pressemitteilung zur Gleichstellungs- und Frauenminister*innenkonferenz 2019, 21.05.2019.

Sachsen lebte, wurde von ihrem Ehemann schwer misshandelt. Nach langer Suche fand sie einen Frauenhausplatz in NRW. Der Landkreis in Sachsen vertrat die Auffassung, dass die Ausländerbehörde vor Ort sie schützen könne, indem sie eine andere Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellte, allerdings in unmittelbarer Nähe zur ehemaligen Unterkunft. Die Angst der Frau und auch die Sorge um den jüngsten Sohn, der durch die miterlebte Gewalt an seiner Mutter schon sehr traumatisiert war, ließ sie diese Möglichkeit ausschließen. Sie blieb im Frauenhaus in NRW.

Der Trägerverein verzichtete über ein Jahr lang auf die Miete für vier Personen und stellte die Versorgung aus Spendenmitteln sicher. Ungeklärt blieb die Gesundheitsversorgung.

Nachdem die ohnehin spärlichen rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft waren, **musste die Frau mit ihren Kindern nach Sachsen zurückkehren. Der jüngste Sohn erlitt eine schwere Retraumatisierung** und stellte das Sprechen ein sowie nach und nach jede Kontaktaufnahme mit seiner Umwelt. Er verharrte in einem permanenten Angstzustand.

Strukturelle Probleme gegen migrierte und geflüchtete Frauen*

DaMigra fordert nach Art. 23 Istanbul-Konvention verbindliche Vorgaben der Länder und Kommunen, damit geflüchtete Frauen* Zugang zu allen Frauenhäusern bundesweit und ohne Barrieren erhalten.

- Das Aufsuchen eines Frauenhauses darf nicht als Verstoß gegen die Wohnsitzauflage des §12a AufenthG gelten.

Die Betreiber der Schutzunterkünfte müssen dafür Klarheit in Hinblick auf ihre Finanzierung erhalten (Art. 8 IK).

- DaMigra hält insoweit bundesgesetzliche Vorgaben für erforderlich, weil nur hierüber ein bundesweit gleichwertiger Zugang zu Schutz und Hilfe sichergestellt werden kann.⁴⁰

Bisher stellen sich die Vorgaben zur Arbeit und Finanzierung von Frauenhäusern demgegenüber als Flickenteppich dar, nur in einigen Bundesländern gibt es überhaupt landesgesetzliche Vorgaben.⁴¹

So gilt für Nordrhein-Westfalen ein Erlass vom 18.05.2018, wonach die in diesem Land ansässigen Geflüchteten* zumindest in allen Schutzunterkünften im Bundesland unterkommen können.⁴²

- In den meisten anderen Ländern fehlt es an Vorgaben. Von einem einheitlichen Schutzstandard kann keine Rede sein.

Fremdenfeindlich und rassistisch motivierte Diskriminierung am Wohnungsmarkt führt dazu, dass Frauen* und ihre Kinder oft keine Perspektive erhalten, das Frauenhaus zu verlassen.

- In einigen Regionen Deutschlands zeichnet sich eine **Problemlage für Frauen* und ihre Kinder ab: Sie verbringen oft mehr als ein Jahr (was oft die Grenze für eine Aufenthalt im Frauenhaus ist) in Schutzeinrichtungen.** In der Praxis heißt das, in einer Wohneinheit, meist ein Zimmer, zusammen mit ihren Kindern, egal in welchem Alter (also auch bspw. Pubertierende, nicht nur Kleinkinder). **Ursachen sind: ungeklärte Fragen des Aufenthaltstitels (s. o. Asylverfahren), Fragen der sozialen, gesundheitlichen und ökonomi-**

schen Absicherung, fremdenfeindlich und rassistisch motivierte Diskriminierung am Wohnungsmarkt.

- Diese strukturelle Schwäche/Lücke im Hilffsystem führt an einzelnen Orten dazu, dass es erst gar nicht zur Aufnahme von Frauen* mit prekärem Aufenthaltstitel und/oder vielen Kindern bzw. älteren Kindern und/oder hoher Sprachbarriere kommt. Hier gilt es, durch einen Maßnahmenkatalog gegenzusteuern!

Beispiel: Durch die beengten Verhältnisse im Frauenhaus berichtet eine Sozialarbeiter*in von einem „rebellierenden“ älteren Kind, das **den Kontakt zum Täter/Vater wiederherstellt hat und damit den Schutzauflagen zuwider handelte. Das Kind ging seinem Wunsch nach, lieber beim Vater (also der Gewalt ausgesetzt zu sein) als in der beengten, mit vielen Regeln des Gemeinschaftslebens belasteten Situation auf unabsehbare Zeit zu leben.** Er wollte wieder Freunde mit nach Hause mitbringen können ...

- Das Beispiel zeigt auch, dass der oft genannte Formulierung „Frauen* und ihre Kinder“ (z. B. Art. 22 und 23, aber auch 26 IK) im Sinne

⁴⁰ So auch Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 10.02.2017, S. 3; Deutscher Juristinnenbund: Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 26.11.2019.

⁴¹ Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Frauenhäuser in Deutschland, 27.05.2019, S. 7 f.

⁴² Nordrhein-westfälisches Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen, 18.05.2018.

der Kinderrechte nur unzureichend nachgekommen wird.

Sprachbarrieren abbauen – Finanzierung sichern!

Weiter ist erforderlich, den Schutzunterkünften ausreichend finanzielle Mittel zu Verfügung zu stellen, damit diese, wenn nötig, auch Sprachmittler einsetzen können.⁴³ Nur so ist eine funktionierende, vertrauliche Kommunikation mit geflüchteten Frauen* und deren mitunter traumatisierten Kindern, die die Unterkunft aufsuchen, möglich.

- **Unprofessionelle Übersetzungsarbeit im Ehrenamt birgt Risiken der Retraumatisierung.** Die Qualität der Querschnittsaufgabe Diversity-sensible Kommunikation wird durch Sprachkompetenzen und qualitätsgesichertes Dolmetschen gesteigert.

Ein positives Beispiel ist in dieser Hinsicht wiederum das Bundesland Nordrhein-Westfalen, das derartige Mittel gewährt. Es liegt am Bund, auch insofern bundesweit einheitlich geltende Standards vorzugeben.

Mangelnde Aufklärung, mangelnde Bewusstseinsbildung

In Art. 23 IK Schutzunterkünfte steht die Maßgabe: „aktiv auf Opfer zuzugehen.“⁴⁴ Das Recht auf Information „in einer ihnen verständlichen Sprache“ verbrieft Art. 19 IK. Gerade für geflüchtete Frauen*, die sich erst seit kurzer Zeit in Deutschland befinden und von der Existenz von Frauenhäusern unter Umständen nicht gehört haben, ist eine solche Aufklärungsarbeit von essenzieller Wichtigkeit.

Seiner Aufklärungs-, Informations- und Vorsorgepflicht kommt der deutsche Staat nicht ausreichend nach. Zwar existieren spezielle Programme, wie etwa ein mehrsprachiges Sorgentelefon für Opfer von Gewalt o. Ä. (das Hilfetelefon des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben [BAFzA] bietet Beratung in 17 Sprachen) und darüber hinaus das bundesweite Hilfetelefon für Frauen*, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind.

- Ob allerdings geflüchtete Frauen* von diesen Programmen erfahren, hängt essenziell vom Engagement zivilgesellschaftlicher Gruppen/Initiativen oder besonders motivierter Sozialarbeiter*innen ab.
- **Besonders für Geflüchtete, die während des Asylverfahrens in AnKER-Lagern oder AnKER-ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, ist der Zugang zu Informationen extrem erschwert.** Indem Vertreter*innen der Zivilgesellschaft zu der Vielzahl derartiger Lager jeglicher Zugang verwehrt ist, kann Aufklärungsarbeit kaum stattfinden (s. o. Asylverfahren).⁴⁵

Sozialarbeiter*innen und Wachpersonal in Schutzunterkünften schulen und bilden!

DaMigra fordert, dass der deutsche Staat seiner Pflicht aus Art. 15 IK nachkommt und sicherstellt, dass Mitarbeiter*innen, die in Schutzunterkünften tätig sind, auch solche Schulungen und Fortbildungen erhalten, die sie für die besonderen Bedürfnisse von geflüchteten Frauen* sensibilisieren.

- **Oft mangelt es an Kenntnissen** über fluchtspezifische Gewalterfahrungen (im Herkunftsland oder auf der Flucht), über die (frauen*-) politische und soziale Situation in Herkunfts- und Transitländern, über mögliche sexuelle Ausbeutung in Flüchtlingslagern, durch Schleppergruppen oder im Kontext drohender Obdachlosigkeit.
- Mitarbeiter*innen und Wachpersonal werden nicht verpflichtend zu **rassismuskritischen Fortbildungen** angehalten. **Trainings zu Menschenrechtsfragen** bzw. wie zu Frauen* eines anderen kulturellen, sozialen oder religiösen Hintergrunds ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, um die Grundlage für vertrauensvollen Weitervermittlung zu Hilfeleistungen im Schutzsystem herzustellen, sind Ausnahmen, nicht die Regel.

Prävention durch sichere Unterbringung im Asylverfahren

Art. 12 Abs. 2 IK Prävention in der Zusammenschau mit Art. 23 IK muss geflüchteten Frauen* und ihren Kindern während des Asylverfahrens eine Unterbringung in separaten Schutzunterkünften ermöglichen. ▶

⁴³ So auch Deutscher Juristinnenbund: Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 26.11.2019.

⁴⁴ BMSFSJ (März 2019): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention), S. 17, <https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (Stand: 10.11.2020).

⁴⁵ Vgl. Nomos-Kommentar Ausländerrecht/Bender/Bethke, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 44 Rn. 2.

Fallbeispiel Leipzig: 2017 wurde eine hochschwangere Frau vor den Augen ihrer zwei Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft von ihrem Mann erstochen. Die Gewaltsituation und das Potenzial einer weiteren Eskalation waren bekannt. Sozialarbeiter*innen und die Hausleitung des Trägers entschieden zwar auf eine separate Wohnung, aber innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft für die Frau und Kinder. Beide lebten also in einem Haus weiter. Durch die räumliche Nähe und die nicht in Betracht gezogenen Wegweisungsregelungen/Kontaktverbot (§§1 und 2 Gewaltschutzgesetz, GewSchG) konnte der Täter problemlos in die Wohnung eintreten. Das Hilfesystem hat auf ganzer Linie versagt, weil die zuständigen Institutionen die Verantwortung allein in die Hände der Sozialarbeiter*innen und Hausleitung legten, die völlig unzureichende Entscheidungen über zwingend notwendige Schutzmaßnahmen trafen.

Zu der prekären Situation von Menschen in Geflüchtetenunterkünften s. o. Asylverfahren. **Frauen* als vulnerable Gruppe benötigen in besonderem Maße Unterstützung in Erstaufnahmeeinrichtungen.** Eine Maßnahme sind spezialisierte Unterkünfte für alleinreisende Frauen* und Einelternfamilien. Zwar hat die Bundesregierung Mindeststandards zusammen mit UNICEF

entwickelt, diese waren aber nicht verbindlich für alle Bundesländer.

- **Ein bundesweites Pilotprojekt zur Umsetzung der Mindeststandards in Gemeinschaftsunterkünften wurde nach drei Jahren Laufzeit im Jahr 2018 beendet.** Das Programm stellte den Trägerverbänden der Unterkünfte frei, diese Gelder zu beantragen. Formal richtige Antragstellung, Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sorgten dafür, dass die Personen oft erst nach einem oder zwei Jahren ihre Arbeit aufnehmen konnten und dann oft nur für wenige Monate zur Ausarbeitung von der jeweiligen räumlichen und personellen Situation angemessenen Maßnahmenplänen im Job blieben (vgl. Schattenbericht BIK). Für die Umsetzung waren sie dann oft nicht mehr zuständig; **eine entsprechende Evaluierung der Maßnahmenträger*innen erfolgte nur in unzureichendem Maße.**

Fallbeispiel Leipzig: Die selbst migrierte Sozialarbeiterin arbeitete einen Plan nach den benannten Richtlinien aus. Sie stieß bei der Leitung auf große Widerstände, die Umsetzung wurde aus Platz- und Kostengründen verweigert. Obwohl die Argumente faktisch falsch waren und diese entkräftet werden konnten, wurde die Umsetzung stark verzögert. Weil sich die Sozialarbeiterin zu engagiert im Umgang

mit Fällen von Gewalt an Frauen* zeigte und zu vehement – nach Sicht des Trägers –, die Umsetzung einforderte, wurde sie selbst zur Betroffenen von psychischer Gewalt und Mobbing am Arbeitsplatz. Weil sie Angst davor hatte, nicht mehr in diesem Bereich bei einem anderen Träger eingestellt zu werden, sah sie von arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach ihrer Kündigung ab. ■

Kapitel VI: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaß- nahmen

Artikel 49–58 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht

§12a Wohnsitzregelung und Verbot zur Bewegung der schutzsuchenden geflüchteten Frauen*

Bei der DaMigra-Jahreskonferenz schilderte Dr. Esma Çakir-Ceylan das [Fallbeispiel einer geflüchteten Frau, die einer Retraumatisierung und sekundären Viktimisierung ausgesetzt war](#).⁴⁶ Eine Familie (Mutter, Vater, neunjähriger Sohn und zehnjährige Tochter) flüchtete vor zwei bis drei Jahren nach Deutschland und stellte hier einen Asylantrag. Schon vor der Flucht gab es Konflikte und Gewalt in der Ehe. In Deutschland war es nicht mehr auszuhal-

ten. Die schnelle Emanzipation der Frau (Teilnahme am Deutschkurs, Schwimmkurs etc.) hieß der Ehemann nicht gut. Er entführte die Kinder. Durch die sofort erstatteten Strafanzeigen wurden der Ehemann und die Kinder an der Grenze in Ungarn-Serbien festgehalten. Die Kinder konnten erst nach fünf bis sechs Wochen und nach einem immensen Arbeitsaufwand nach Deutschland zurückgeholt werden. Danach wollte die Ehefrau aus Angst vor der Gewalt in einem Frauenhaus der Nachbarstadt unterkommen. Aufgrund der Residenzpflicht (Wohnsitzauflage)⁴⁷ durfte sie die Stadt nicht verlassen. Die Frau musste in eine Wohnung in derselben Straße umziehen, so dass sie danach nur etwa 100 Meter von ihrem Ehemann entfernt lebte. Sie wurde von dem Mann bedroht, hatte keinen finanziellen Mittel und keinen Gewaltschutz (Eilantrag). Die Entscheidung über den von der Anwältin gestellten Gewaltschutzantrag erging erst nach mehr als vier Wochen. In diesen vier Wochen wurde die Frau von dem Ehemann nach einem Termin im Büro der Rechtsan-

wältin verfolgt und mit acht Messerstichen niedergestochen. Dank der Jugend ihres Körpers und mit ganz viel Glück überlebte sie. Sie ist mittlerweile in einer anderen Stadt außerhalb des Geltungsbereichs der Wohnsitzauflage untergebracht.

- Für geflüchtete Frauen* stellt die Wohnsitzauflage des §12a AufenthG die größte Hürde dar, die sie von einer gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausschließen. Insbesondere wird ihnen auch [der Zugang zu bestehenden Hilfsangeboten und Schutzunterkünften für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen* erschwert oder sogar unmöglich gemacht](#).
- Bleibt die von Gewalt betroffene Frau* in der Nähe des vorherigen Wohnortes, besteht hingegen das Risiko, dass der Gewalttäter die Anschrift der örtlichen Schutzunterkunft in Erfahrung bringt, oder dass er die Frau* an einem von ihr regelmäßig frequentierten Ort (bspw. an der Schule der Kinder) abfängt. ▶

⁴⁶ Dokumentation der DaMigra-Jahreskonferenz (2019): „Gewalt gegen ALLE FRAUEN* stoppen! Istanbul-Konvention umsetzen: VORBEHALTLOS!“, <https://www.damigra.de/wp-content/uploads/Dokumentation-der-DaMigra-Jahreskonferenz-2019.pdf> (Stand: 15.09.2020).

⁴⁷ Der im Jahre 2016 in das Aufenthaltsgesetz eingeführte §12a AufenthG enthält mit der sogenannten Wohnsitzauflage Eingriffe in die durch Art. 11 GG und Art. 26 GFK, Art. 33 EU-Qualifikationsrichtlinie garantierte Freizügigkeit geflüchteter Frauen in Deutschland. Nach §12a Abs. 1 AufenthG sind alle anerkannten international Schutzberechtigten verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren ab ihrer Anerkennung in dem Bundesland ihren Wohnsitz zu nehmen, in das sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen worden sind (sog. gesetzliche Wohnsitzauflage). Die Absätze 2, 3 und 4 des §12a AufenthG ermöglichen es, geflüchtete Personen zu verpflichten, ihren Wohnsitz bis zu drei Jahre lang an einem bestimmten Ort (z. B. in einer bestimmten Gemeinde oder einem Landkreis) zu nehmen, oder ihn an bestimmten Orten gerade nicht zu nehmen. Diese Auflagen können nur unter strengen Voraussetzungen aufgehoben werden. So sieht §12a Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AufenthG vor, dass Geflüchteten auf Antrag ein Umzug gestattet werden kann, wenn dies zur Vermeidung einer Härte, die „unzumutbare Einschränkungen“ darstellt, nötig ist. Siehe Kapitel Asylverfahren.

- Klar ist, dass die **Frauen* ihre Situation selbst am besten einschätzen können**. Daher muss möglich sein, frei zwischen den bestehenden Schutzunterkünften zu entscheiden. (Zur Vorschrift des § 12a AufenthG siehe in diesem Bericht die Abschnitte Asylverfahren und Schutzunterkünfte.)

Rolle der Migrantinnen*organisationen im Rahmen von Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen Kapitel VI, Artikel 49–58 IK

Ergänzend zum Bericht des zivilgesellschaftlichen Bündnisses Istanbul-Konvention (BIK) wird nachfolgend auf die Rolle der Migrantinnen*selbstorganisationen eingegangen.

Migrant*innenvertretungen leisten täglich in informellen und formellen Strukturen einen erheblichen Beitrag im Kampf gegen Gewalt an Frauen*. Die Istanbul-Konvention fordert im Artikel 9, dass die Vertragsparteien auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen* aktiv bekämpfen, anerkennen, fördern und unterstützen, und dass sie eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen etablieren.

Die GREVIO stellt in dem Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) dazu klar: NGOs/zivilgesellschaftlichen Organisationen muss es möglich sein, Frauen*, die Opfer von Gewalt sind, bei Gerichtsverfahren (z. B. als Intervenient) zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen.

- Dennoch geht aus dem Ersten GREVIO-Staatenbericht Deutschlands an keiner Stelle hervor, dass die NGOs/zivilgesellschaftliche Organisationen wie Migrant*innenvertretungen in strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren, in denen Frauen* mit Flucht- und bzw. Migrationsgeschichte betroffen sind, eingebunden und beteiligt werden.

Für die Ermittlungsarbeiten sind die Polizeibehörden bzw. Polizeiverwaltungsbehörden zuständig, diese agieren nach den jeweiligen Landespolizeigesetzen. Kooperationen in vielen Bereichen wie in der gesundheitlichen, der asylrechtlichen Beratung, in der Integration oder in der Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen Frauen* sind auf Landesebene vorhanden, vielfach in Form Runder Tische, von Bündnissen oder Projekten. **Eine landes- bzw. bundeseinheitliche**

Regelung hinsichtlich der Zusammenarbeit der Polizei mit Migrant*innenorganisationen im Ermittlungsverfahren existiert hingegen nicht.

- Ebenso wenig bestehen Regelungen über Mitwirkungen von Migrant*innenvertretungen in Gerichtsverfahren. **Die Strafprozessordnung (StPO) sieht weder eine Beistandschaft noch irgendwelche Mitwirkungsrechte der NGOs/zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor.**
- Es bleibt unberücksichtigt, dass gerade die **Migrant*innenorganisationen einen guten Zugang zu von Gewalt betroffenen Frauen* und Mädchen* haben**, dass sie dank ihrer Expertise und ihrer Erfahrungen in der Lage sind, die Opfer zu begleiten bzw. deren Vertrauen gewinnen zu können und als ihr Sprachrohr zu fungieren.

Die **Migrant*innenorganisationen verfügen außerdem über landespezifisches vertieftes soziales, kulturelles Verständnis, insbesondere aus der Perspektive der Betroffenen**, um die erkennenden Gerichte mit sachdienlichen Informationen zu unterstützen. Insbesondere zu der gemäß Artikel 51 Istanbul-Konvention geforderten Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt, die von den einschlägigen Behörden vorzunehmen

ist, können Migrant*innenvertretungen durch den guten Zugang zu den betroffenen Frauen* und deren enge Begleitung nützliche Informationen und wesentliche Beiträge leisten. ■

Fazit

Allgemeine Feststellungen/ Forderungen:

Für Menschen mit Migrationsgeschichte oder jene, die als solche gelesen werden, sind präventive Maßnahmen, Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen in Deutschland nicht in gleichem Maße zugänglich. Frauen* mit Migrationsgeschichte und Frauen*, die wegen ihrer äußerlichen (phänotypischen) Merkmale einem Kulturkreis oder einer bestimmten Identität zugeschrieben werden, oder Frauen* mit prekärem Aufenthaltstitel stehen vor Hemmnissen oder ihnen wird der Zugang zu den vier Säulen der Istanbul-Konvention verwehrt.

Die Maßnahmen für Prävention, Schutz und Unterstützung, Rechtshilfen und -beistand und die Koordinierung dieser Bereiche sind in Deutschland sehr unterschiedlich und flächendeckend nicht ausreichend (s. Schattenbericht BIK).

Die Finanzierung für Prävention, Schutz und Unterstützung, Rechtshilfen und -beistand ist in

Deutschland sehr unterschiedlich und flächendeckend nicht ausreichend (s. Bericht BIK).

Bewusstseinsbildung, Bildung, Aus- und Weiterbildung für bestimmte Berufsgruppen, vorbeugende Interventionsprogramme, aber auch nachsorgende Programme sind unzureichend ausgebaut, um eine geschlechtersensible und Diversity orientierte Arbeit für ALLE Frauen* und Mädchen*, die von Gewalt betroffen sind, nachhaltig zu implementieren. Das Handeln nach dem Prinzip „Das Recht, seine eigenen Rechte zu kennen“ ist nur unzureichend in der sozialen Arbeit präsent.

Die Menschenwürde ist laut deutsches Bundesverfassungsgerichtes migrationspolitisch nicht zu relativieren. Daher sind die Maßnahmen und Gesetzgebungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie deren verwaltungsrechtliche und sozialrechtliche Richtlinien dringend daraufhin zu prüfen, ob diese zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Rechte Einzelner führen.

DaMigra fordert:

Flächendeckende, nachhaltige Rahmenbedingungen, Maßnahmen und Finanzierung (gemäß der IK) für ALLE Frauen* – ohne Ausnahmen und Diskriminierung von Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte.

Gendersensible Verfahren mit Diversity-Maßnahmen in allen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen verpflichtend zu verankern (Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) und angemessene Prozess- und Monitoringverfahren zu implementieren und zu entwickeln. Zum Beispiel das Tailoring als Methode für diese gender- und kultursensible Querschnittsaufgabe: an die Bedarfe und speziellen Bedürfnisse angepasste Ansprachen, Aktivitäten und Maßnahmen.

Best-practise-Beispiele und -Projekte konsequenter zu implementieren und zu entwickeln.

Best-practise-Beispiele und -Projekte und temporäre, projektfinanzierte Pilotprojekte, wie sie im Ersten GREVIO-Staatenbericht des Bundesministeriums (BMFSFJ) aufgeführt werden, auszubauen, nachhaltig zu finanzieren und evaluieren.

Die Maßnahmen für Prävention, Schutz und Unterstützung, Rechtshilfen und -beistand und die Koordinierung dieser Bereiche in einem bundesweiten Masterplan umzusetzen.

Die Unterbringung in Frauenhäusern sicherzustellen: Beim Umzug in das Frauenhaus ist die Finanzierung des Aufenthalts und der sozialen Leistungen umgehend und effektiv sicherzustellen. Die Entscheidung, ob eine Frau* in einem Frauenhaus Schutz suchen darf, kann nicht im Ermessen der Ausländerbehörde liegen. Schutz der körperlichen und psychischen Unversehrtheit ist ein Menschenrecht, das für alle gilt. Versorgungs- und Schutzlücken sind so schnell wie möglich zu schließen.

Die Gewährleistung einer umfassenden Gesundheitsversorgung und weiterer notwendiger sozialer Leistungen für Frauen*. Diese dürfen nicht im Ermessen der jeweiligen Ausländerbehörde oder sogar einzelner Angestellter in den zuständigen Behörden liegen. Da das Asylbewerberleistungsgesetz lediglich eine Notversorgung darstellt, müssen geflüchtete Frauen* von Anfang an Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) haben, wie die übrige Bevölkerung auch. ▶

Die Streichung des Vorbehalts auf Art. 59 (2) und (3), damit ein umfangreicher Schutz für alle Frauen*, die in Deutschland leben und Gewalt erfahren, unabhängig von Aufenthaltstiteln möglich wird.

Die Streichung der Ehebestandsregelung §31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG, damit keine unverhältnismäßige Benachteiligung von Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte entsteht, insbesondere wenn sie Gewalt erfahren.

Die Streichung der Wohnsitzauflage des §12a AufenthG, damit keine unverhältnismäßige Benachteiligung von Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte entsteht, insbesondere wenn sie Gewalt erfahren. Von Gewalt Betroffene sind in der Lage, ihre Situation selbst einzuschätzen und über den Aufenthaltsort ihrer Wahl zu entscheiden.

Gewaltschutzgesetze müssen Priorität haben vor aufenthaltsrechtlichen Auflagen, wie Wohnsitzauflage oder Residenzpflicht, und müssen verbindlich angewandt werden.

Die konsequente Umsetzung des Art. 61 IK: das Verbot der Zurückweisung/Abschiebung von Frauen* in Kriegs- und Krisengebiete und Länder, in denen ihre Rechte als Frauen* nicht gewahrt werden.

Das Recht auf einen humanitären Aufenthaltstitel muss ermöglicht werden, wenn die körperliche und psychische Unversehrtheit einer migrierten und geflüchteten Frau* bedroht ist.

Finanzierung, Etablierung und Stärkung von frauen*spezifischen Beratungsangeboten sowie Kinderbetreuung (meint auch spezialisierte Hilfsdienste für Kinder, Art. 22 IK) und Sprachmittlung.

Die Anerkennung und Förderung der Arbeit der Migrant*innenorganisationen in der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt auf lokaler, regionaler wie nationaler Ebene, dazu gehört die angemessene Finanzierung.

Eine bundeseinheitliche Regelung zur Einbindung von Migrantinnen*organisationen in strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren, wenn Verletzte Flucht- und/oder Migrationsgeschichte haben. Die Beteiligung kann in Form von Informationen,

Begleitung während des gesamten Verfahrens, Stellungnahmerecht, Beistandschaftsrecht erfolgen.

Einen koordinierten Austausch der Migrantinnen*organisationen mit anderen Frauen*beratungsstellen und den Ermittlungs- sowie Strafverfolgungsbehörden zur Analyse der Gefahrensituation bzw. der Wiederholungsgefahr der Gewalt (Art. 51) und zur Gewährleistung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Frauen*, Kinder und Jugendlichen.

Einen Fonds zur Entschädigung und Absicherung, insbesondere für den Gesundheits- und Sozialbereich (nach Art. 30 IK).

Empfehlungen:

Es möge geprüft werden, ob die Maßnahmen für Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte ausreichend sind. Damit Frauen*, die von Genitalverstümmelung (FGM), Vergewaltigung, Zwangsehen, Cybergewalt und anderen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, ihr Recht auf Asyl und ihre Bürger*innenrechte wahrnehmen können.

Es möge geprüft werden, ob ein monetärer Mehrbedarf zur Umsetzung der Istanbul-Konvention für Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte vorliegt.

Es möge in allen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen (der Prävention, des Schutzes und der Strafverfolgung) geprüft werden, in welcher Form Mehrfachdiskriminierung und strukturelle Gewalt für Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte vorliegt. Dazu gehören „AnKER-Zentren“, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Orte, wo Menschen dem Asylgesetz- und der Aufenthaltsgesetzgebung unterliegen.

Mit Artikel 60 IK – Asylantrag aufgrund des Geschlechts – empfehlen wir, dass das BAMF folgende Kriterien für die Datenerhebung berücksichtigt: gewaltspezifische Asylgründe, kategorisiert nach Anliegen und Bedarfen von migrierten und geflüchteten Frauen* und gemessen an der Praxis der Asylverfahren.

Das BAMF und das BMFSFJ sollte prüfen, in welchem Maße der Vorbehalt Art. 59 (2) und (3) IK massive Benachteiligungen für von Gewalt betroffene Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte nach sich zieht. Zu empfehlen sind unabhängige wissenschaftliche Studien zu den oben benannten Bedarfen und Widrigkeiten im Asylverfahren. Ebenso steht eine unabhängige Studie aus, in welchem Maße eine unverhältnismäßige Härte für Frauen*, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, in folgenden Fällen vorliegt:

- Verweigerung eines humanitären Aufenthaltstitels für von Gewalt betroffene Frauen*,
- Erteilung von Duldungen, die kein vollwertiger Aufenthaltstitel sind,
- Bestand der Ehebestandsregelung § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG,

- Bestand der Wohnsitzauf- lage des § 12a AufenthG,
- Rückführung ohne angemessene Prüfungsverfahren (s. o. Fall Aytan).

Daraus folgt:

Es möge juristisch geprüft werden, ob die Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG bei Fällen von sexueller, sexualisierter und häuslicher Gewalt verhältnismäßig ist, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 22–23, 25, 31–32, 37, 50–53, 56, 59–61 IK u. a.

Es möge juristisch geprüft werden, ob die Ehebestandsregelung § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG bei Fällen von sexueller, sexualisierter und häuslicher Gewalt verhältnismäßig und angemessen ist, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 59 und 61 IK.

Es möge hinsichtlich der Ermittlungen, Strafverfolgung, des Verfahrensrechts und von Schutzmaßnahmen geprüft werden, ob die Verfahren im Rahmen des Asylrechts und der Aufenthaltsgesetzgebung bei Fällen von sexueller, sexualisierter und häuslicher Gewalt „ohne ungerechtfertigte Verzögerung“ nach Art. 49 (1) IK und „nach den wesentliche Grund-

sätzen der Menschenrechte“ nach Art. 49 (2) IK durchgeführt werden.

Dazu gehören Prüfung und Monitoring

- der zuständigen Behörden (Ausländerbehörden, Jugendämter etc.) von überzogenen Anforderungen an den Nachweis der geschlechtsspezifischen Gewalt,
- der Zeitverläufe von der Antragstellung bis zum Entscheid,
- der Härtefallverfahren und deren Gremien (Härtefallkommissionen, Petitionsausschüsse),
- der Implementierung von rechtsverbindlichem und effektivem Screeningverfahren im gesamten Verlauf des Asylverfahrens für besonders schutzbedürftige Geflüchtete (wohl-gemerkt nach der Implementierung!),
- der Anerkennungsverfahren, von Attesten, Gutachten und Stellungnahmen durch Fachberatungsstellen und Psychotherapeut*innen und psychosozialen Diensten im Asylverfahren (Prüfung der Ansprüche von Betroffenen),
- der Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter*innen von der Entscheider*innen- bis zur Sach-

bearbeiter*innenebene und deren fachlicher Expertise sowie zu deren traumasensibilisierten Umgang, um Retraumatisierung und sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, der Einbindung der Erfahrungen/Expertise von Migrant*innenorganisationen in strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren (Anhörungen etc.).

Für alle Verfahren, die von Gewalt betroffene Migrantinnen* und geflüchtete Frauen* im Asylverfahren notwendigerweise, aber im verhältnismäßigen Rahmen durchstehen müssen, muss geprüft werden,

- ob vom ersten Tag an eine unabhängige und vertrauliche Beratung zu den Rechten, die sich aus den EU-Richtlinien ergeben, gewährleistet wird,
- ob Bedarfe und die Fluchtgründe adäquat vorgebracht und berücksichtigt werden können und die angemessene Versorgung der Betroffenen sichergestellt werden kann,
- ob ausreichend psychologisch, diversitäts- und gendersensibel ausgebildetes, mehrsprachiges Personal – insbesondere „unabhängige und fähige Dolmetscherinnen“ Art. 56 (h) IK zur Verfügung stehen,

- ob Fachberatungsstellen hinzugezogen und deren Stellungnahmen anerkannt werden, vor allem ob die Expertise von Migrant*innenorganisationen in strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren einbezogen wird,

- ob und wenn ja, welche Barrieren und Hemmnisse den Betroffenen im Wege stehen bzgl. ob Kontakte zu entsprechenden Organisationen und Unterstützung durch deren Angebote möglich sind,

- ob unabhängige Vertrauens- und Beschwerdestellen für Personen im Asylverfahren und in Asylunterkünften vorgehalten werden,

- ob die Länge der Aufenthalte von Frauen* in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften und in Schutzeinrichtungen – wie Frauenhäusern notwendig ist,

- ob eine ausreichende Zahl an frauen*spezifischen Unterbringungsmöglichkeiten in bedarfsgerechten Wohnformen, in denen die Privatsphäre gewahrt ist, wie separate Wohnungen, Wohnverbände oder Schutzhäuser, vorgehalten wird,

- ob eine ausreichende gesundheitliche und materielle Versorgung sichergestellt ist,

- ob das Verbandsklagerecht Anwendung finden muss,

- ob ein Sozialfonds für Betroffene einzurichten ist.

Die Bundesregierung sollte dafür Sorge tragen, dass Richtlinien und gesetzliche Grundlagen erweitert und konkretisiert werden, sodass geschlechtsspezifische Fluchtgründe tatsächlich auch anerkannt werden und alle Fluchtgründe geschlechtssensibel ausgelegt werden. Dies muss zudem durch Schulungen und Fortbildungen der anhörenden Entscheidenden des BAMF unterstützt werden.

Es muss für besonders schutzbedürftige Personen geprüft werden, ob Asyl-Schnellverfahren für Menschen/Frauen* aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ die Möglichkeit haben, ihre geschlechtsspezifischen Gründe vorzutragen und geltend machen können.

Damit geschlechtsspezifische Fluchtgründe geltend gemacht werden können, bedarf es für Betroffene entzerrter Asylverfahren. Es wird Zeit benötigt, damit unabhängige und geschlechtsspezifische Beratung wahrgenommen werden kann, und die Frauen* vor der Anhörung beim BAMF ausreichend Informationen erhalten.

Auf den Prüfstand muss das sogenannte „gesteigerte Vorbringen“ im Asylverfahren: Laut der EU-AufnahmeRL (2013/33/EU) müssen Gründe für besondere Schutzbedürftigkeit im Verlauf des gesamten Asylverfahrens identifiziert werden können. Entsprechend muss es möglich sein, diese Umstände zu jedem Zeitpunkt im Verfahren anzubringen. Dies ist umso wichtiger, solange es kein institutionalisiertes Identifizierungsverfahren gibt. Durch die aktuelle Praxis wird geschlechtsspezifische Schutzgewährung in vielen Fällen unmöglich gemacht.

Ernsthafte, umfassende und nachhaltige Risikoanalyse, die eine Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement nach Art. 51 IK darstellt, ist dringend angeraten. Schutz- oder einstweilige Verfügungen sollten nicht auf der Grundlage eines Standardansatzes getroffen werden. Es sollte die konkrete Situation der Betroffenen zugrunde gelegt werden. Die Schutzdauer für die geflüchteten Frauen* sollte nach individuellem Bedarf angemessen sein, um einen wirksamen Schutz zu erzielen und um Frauen* besser zu unterstützen.

Menschenhandel, unter anderem der zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung praktizierende

Menschenhandel, wie auch weitere geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe müssen in vollem Umfang als Asyl- bzw. Schutzgründe anerkannt werden. Betroffene müssen in jedem Fall unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bedarfsgerecht versorgt werden.

Deutschland muss im Rahmen des Dublin-Verfahrens von seinem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Dublin-III-Verordnung offensiver und häufiger Gebrauch machen. Dies muss über entsprechende Dienstweisungen zur Anwendung der Dublin-III-Verordnung sichergestellt werden (s. o. Kapitel Artikel 61 IK).

Bezüglich der Umsetzung des Art. 61 IK müssen systemische Mängel in anderen europäischen Ländern ernst genommen und als solche bezeichnet und behandelt werden. Besonders schutzbedürftige Personen, u. a. Opfer von Menschenhandel, alleinreisende, alleinerziehende und schwangere Frauen* dürfen nur bei einer konkreten Zusicherung der Unterbringung, der medizinischen und der psychosozialen Versorgung in entsprechende europäische Länder abgeschoben werden, um sie vor einer Reviktimisierung zu schützen.

Einrichtung einer unabhängigen Monitoringstelle, deren Aufgabe das

Monitoring im Umsetzungsprozess der Istanbul-Konvention bezüglich besonders schutzbedürftiger Gruppen einschließt. Dies sollte sich insofern umfassend gestalten, als sie dezidiert ein Monitoring über diskriminierende, übergreifende, menschenunwürdige und rassistische Tests für LGBTIQ-Geflüchtete und eine bessere Qualität des Asylverfahrens beinhalten muss.

Gesonderte Datenerhebung und Studien nach Artikel 11 zu Belangen und Bedarfen bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen migrierte und geflüchtete Frauen* und LGBTIQ-Geflüchtete mögen umfassend angestoßen werden.

Migrantinnen*organisationen sind verlässliche Ansprechpartner*innen in der Bundesrepublik Deutschland, weil sie wichtige Arbeit für die soziale, ökonomische und kulturelle Teilhabe von migrierten und geflüchteten Frauen* leisten.

Deshalb ist zu prüfen, ob die Finanzierung und die Maßnahmen im Gewaltschutz, in der Beratung und im Präventivbereich dem Bedarf angemessen sind.

Verbesserungen der Maßnahmen, der Bewusstseinsbildung, der Bildung und des Zugangs zu Infor-

mationen für migrierte und geflüchtete Frauen* – mehrsprachig und unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Analphabetinnen*, älteren und beeinträchtigten Frauen* umfassend umsetzen.

Verbesserungen der Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich der Bewusstseinsbildung und der Bildung für Mehrdiskriminierung innerhalb der Mehrheitsbevölkerung umfassend umsetzen.

Migrantinnen*rechte sind Menschenrechte! Immer und überall, bedingungslos. ■

Literaturverzeichnis

- § 60 Abs. 7 AufenthG**, https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html (Stand: 12.11.2020).
- § 31 (AufenthG)**, Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten: <https://dejure.org/gesetze/AufenthG/31.html> (Stand: 12.11.2020).
- Antwort der Bundesregierung** auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/18233 – Unabhängige Asylverfahrensberatung <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/195/1919535.pdf> (Stand: 12.11.2020).
- Antwort der Bundesregierung** vom 20.05.2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, BT-Drs.19/9216.
- BIG e. V.: Jetzt erst Recht**, Broschüre 2 – Rechtliche Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt. Quelle: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/medien/big_broschuere2.pdf (Stand: 11.10.2020).
- BIK Schattenbericht** (in Arbeit, wird im Jahr 2021 veröffentlicht).
- BMSFSJ** (01.09.2020): GREVIO Erster Staatenbericht Deutschland 2020, <https://www.bmfsfj.de/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> (Stand: 05.10.2020).
- BMSFSJ** (März 2019): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai, Istanbul-Konvention, <https://www.bmfsfj.de/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (Stand: 10.11.2020).
- BVerwG**: Urteil vom 09.06.2009 – 1 C 11/08 – NVwZ 2009, 1432; BeckOK AuslR/Tewocht, 25. Ed. 01.03.2020, AufenthG § 31 Rn. 20.
- DaMigra** (21.02.2019) Stellungnahme DaMigra zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur Entfristung des Integrationsgesetz: https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra_Stellungnahme_Integrationsgesetz_210219.pdf (Stand: 10.11.2020).
- Deutscher Juristinnenbund**: Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 26.11.2019.
- Dokumentation der DaMigra-Jahreskonferenz** (2019): „Gewalt gegen ALLE FRAUEN* stoppen! Istanbul-Konvention umsetzen: VORBEHALTLOS!“, <https://www.damigra.de/wp-content/uploads/Dokumentation-der-DaMigra-Jahreskonferenz-2019.pdf> (Stand: 15.09.2020).
- Entscheiderbrief BAMF 04/2020**, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Entscheiderbrief/2020/entscheiderbrief-04-2020.html?nn=282658> (Stand: 12.11.2020).
- Jean- Philipp Baeck et. al.** (2014): Abgeschobene Roma in Serbien. Journalistische, juristische und medizinische Recherchen, http://www.alle-bleiben.info/wp-content/uploads/2014/03/serbien_2013_web.pdf (Stand: 12.11.2020).
- KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.:** Grundrechtsschutz gegen Abschiebungen gemäß der Dublin-III-Verordnung von Betroffenen des Menschenhandels, S. 42, https://www.kok-gegenmensenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Rechtsprechungsanalyse_VG_Dublin_RuthMeding_final.pdf (Stand: 12.11.2020).
- KOK-Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.:** Informationdienst 2019, S. 3, https://www.kok-gegenmensenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK-Informationdienst_102019_WEB.pdf (Stand: 12.11.2020).
- Lorin Bektas und Tanja Kovačević**, Hannover; Susann Thiel, Berlin: Die Situation geflüchteter Frauen im Asylverfahren: Aktuelle Herausforderungen bei der Asylanforderung, Aufnahme und beim Schutz vor Gewalt. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019.
- Münchner Aktionsbündnis für geflüchtete Frauen** (2020): Offener Brief Gewaltschutz in Unterkünften <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/wp-content/uploads/2020/08/Offener-Brief-Gewaltschutz-in-Unterkunften-19.06.2020.pdf> (Stand: 05.10.2020).
- Nomos-Kommentar Ausländerrecht/Bender/Bethke**, 2. Aufl. 2016, AsylVfG § 44 Rn. 2.
- Nordrhein-westfälisches Ministerium** für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: Wohnsitzzuweisung in sog. Frauenhausfällen, 18.05.2018.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe**, Italien, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/themen/laenderinformationen/dublinlaender/italien> (Stand: 09.08.2020).
- Schweizerische Flüchtlingshilfe**: Aktuelle Situation für Asylsuchende in Italien,

08.05.2019, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/herkunftslaender/dublin/italien/190508-auskunft-italien.pdf> (Stand: 09.08.2020).

Simone Christ, Esther Meininghaus und Tim Röig (2017): „All Day Waiting“ – Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW, https://www.bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_WP_3_2017_web_01.pdf (Stand: 12.11.2020).

Stellungnahme des Flüchtlingsrates Sachsen-Anhalt: Zum Stand des Gewaltschutzes in Gemeinschaftsunterkünften in Sachsen-Anhalt, veröffentlicht am 29.06.2020, https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/wp-content/uploads/2020/06/200629_stellungnahme-gewaltschutz-in-st_final.pdf (Stand: 05.10.2020).

Susan Thiel (11.04.2019): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Entfristung des Integrationsgesetzes: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/stellungnahmen-und-positionen/stellungnahme-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-entfristung-des-integrationsgesetzes/> (Stand: 10.11.2020).

Susanne Giesler und Sonja Hoffmeister, Frankfurt am Main: Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung: Probleme und Hürden bei der Rechtsanwendung. In: Themenschwerpunkt: Geschlechtsspezifische Rechte im Asylverfahren – Teil II: Frauen. Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 12/2019, S. 401–411.

Unabhängige Asylverfahrensberatung vor dem Aus? Netzwerk AMBA kritisiert BAMF-Konzept, veröffentlicht am 12.11.2019, <https://www.nds-fluerat.org/40777/aktuelles/unabhaengige-asylverfahrensberatung-vor-dem-aus-netzwerk-amba-kritisiert-bamf-konzept/> (Stand: 05.10.2020).

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: Frauenhäuser in Deutschland, 27.05.2019, S. 9.

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser: Pressemitteilung zur Gleichstellungs- und Frauenminister*innenkonferenz 2019, 21.05.2019.

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, 10.02.2017, S. 3; Deutscher Juristinnenbund: Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, 26.11.2019.

Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung 2017, <https://www.bmfsfj.de/blob/117916/7a2f8ecf6cbe805cc80edf7c4309b2bc/zweiter-gleichstellungsbericht-data.pdf> (Stand: 05.10.2020).

Dank

Wir danken dem Expertinnen*tisch für die inspirierenden Gespräche und Diskussionen während der Treffen. Jeder* Einzelnen*, die uns Texte und Informationen zugearbeitet hat, gilt unser herzlicher Dank. Wir danken allen anderen langjährigen Begleiter*innen unserer Projekte.

Expertinnen*tisch:

Duygu Bräuer, Dr. Hayriye Yerlikaya-Manzel, Ingrid Süße, Ivana Domazet, Jana Michael, Dr. Lisa Mazzi, Lourdes Martínez, Magdalena Benavente, Marion Böker, Olga Paul, Prof. Dr. Zeynep Kivilcim, Rosa Logar, Semsil Bilgi, Simone Eiler und Vicky Otto

Impressum

DaMigra e. V.

Dachverband der
Migrantinnenorganisationen

Am Sudhaus 2 / 12053 Berlin
info@damigra.de / www.damigra.de



Text/Kommentierung

Atmaca, Delal Dr. (v. i. S. d. P.)
Artan, Elif
Benavente, Magdalena
Deffner, Helen
Domazet, Ivana
Eiler, Simone
Graovac, Tajana
Huynh, Ngoc Ha
Müller, Laura
Otto, Vicky
Süße, Ingrid
Thies, Nicole

Redaktion/Lektorat

Atmaca, Delal Dr. (v. i. S. d. P.)
Ankudinova, Daria
Artan, Elif
Hufenreuter, Erdmute
Otto, Vicky
Thies, Nicole

Veröffentlichungsdatum

November 2020

